# Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 162. Mittag-Ausgabe. Zweiundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Mittwoch, den 6. April 1881.


## Reichstags- und Bundesraths-Ferien.

Unser Berliner =Correspondent schreibt unterm 5. d.:

Der in Reichstagskreisen sattsam bekannte Umstand, daß der Reichskanzler ein ganz besonderes Gewicht darauf legt, den Entwurf über das Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesetz möglichst eingehend berathen zu sehen, hatte eine große Anzahl von Abgeordneten bis zum Schluß der ersten Lesung dieses Entwurfs in Berlin zurückgehalten. Seine Verweisung an eine Commission war indessen für zahlreiche Mitglieder das Signal zur Abreise und so erklärte sich das heutige lückenhafte Aussehen des Reichstags und seine spätere Beschlußunfähigkeit. Wie man heute in Abgeordnetenkreisen hörte, legt der Fürst besonderen Werth darauf, die Commissionsarbeiten über den Entwurf sich vollständig abwickeln zu sehen. Dieser Umstand wird maßgebend für die Dauer der Session. Die Arbeiten werden am 26. April wieder aufgenommen, es dürften im Anfang hauptsächlich die Commissionen beschäftigt sein und deshalb nur wenige Plenarsitzungen stattfinden. Keinenfalls darf unter solchen Umständen an einen Schluß der Session vor dem Pfingstfest gedacht werden.

Auch der Bundesrath wird demnächst sich kurze Ferien gönnen und vor dem Osterfeste kaum noch eine Plenarsitzung von besonderer Erheblichkeit abhalten. Die zuständigen Ausschüsse beschäftigen sich dabei mit den weiter beantragten Abänderungen zur Gewerbeordnung, beschränkte Concessionirung für gewisse Gewerbe, wie Tanzunterricht 2c.

## Deutschland.

### O. C. Reichstags-Verhandlungen.

### 30. Sitzung vom 5. April.

12 Uhr. Am Tische des Bundesraths: v. Bötticher, Stephan, Scholz v. Schelling u. A.

Der württembergische Abg. v. Knapp ist zum Ministerialrath in der Abtheilung für Verkehrsanstalten ernannt worden. Die Geschäfts-Ordnungs-Commission wird prüfen, ob die Fortdauer seines Mandats durch diese Ernennung in Frage gestellt wird.

Zur dritten Berathung steht der Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung.

Abg. Sonnemann: Die Frage, in welcher Weise die Reichsbank für die Wittwen und Waisen ihrer Beamten sorgen würde, ist bei der zweiten Lesung zur Sprache gekommen. Die Commissarien der Reichs-Regierung haben jedoch weder dort, noch in der Commission eine Auskunft gegeben. Man wird es vielleicht heute schon bereuen, den § 28 des Bankgesetzes in der jetzigen Fassung angenommen zu haben, weil er dem Bank-Präsidenten eine überaus große Machtvollkommenheit gewährt. Ich möchte bezweifeln, ob die Bankbeamten in Folge dessen die Rechte genießen wie die übrigen Reichsbeamten, was doch § 28 vorschreibt. So z. B. sind statt der 104 etatsmäßigen Stellen in Berlin nur 70 besetzt und diese bleiben in ihrem Gehaltsbezuge 69,800 M. hinter dem Durchschnittssatze zurück. Darunter sind Beamte, die 12—24 Jahre im Dienste sind und doch 900—1200 M. weniger beziehen, als ihnen nach den in anderen Reichsämtern üblichen Sätzen zukommen würden. Dies geschieht in einer Zeit, wo die Bank andere wichtige Stellen ganz jungen Leuten anvertraut hat, die kaum ihr Freiwilligenjahr abgedient hatten. Schon der Abgeordnete Lingens hat constatirt, daß auch die Reichsbankbeamten über den Pensionsfonds nicht gerade erfreut sind. Bekanntlich sind bei der Bank in vielen Fällen bedeutende Wittwenpensionen gewährt worden, während in anderen Fällen sehr karg verfahren wird und die Bankbeamten selbst freiwillige Sammlungen veranstalten müssen. Ich behalte mir vor, bei der nächsten Etatsberathung auf diese Angelegenheit eingehender zurückzukommen und frage heute nur, ob es beabsichtigt ist, die Wittwen- und Waisengelder analog diesem Gesetze auch bei der Reichsbank zu reguliren.

Bundescommissar Geh. Rath v. Möller: Es ist richtig, daß das Gesetz von 1875 die Reichsbankbeamten den Reichsbeamten insofern gleichstellt, als ihnen sämmtliche Rechte und Pflichten der letzteren beigelegt sind. Auf der anderen Seite wird aber nicht das vorliegende Gesetz in seiner ganzen Fassung und Construction auf die Reichsbankbeamten ohne Weiteres Anwendung finden kann. Es würde einer Reihe neuer Bestimmungen bedürfen, um es auf dieselben anwendbar zu machen. Daß, nachdem für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten durch gegenwärtige Vorlage Vorsorge getroffen ist, es nicht unterbleiben wird, in ähnlicher Weise für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten zu sorgen, ist selbstverständlich. Ueber die Modalitäten aber, unter welchen diese Vorsorge zur Durchführung zu bringen sein wird, mußten Erwägungen stattfinden, welche bisher nicht zum Abschluß gebracht worden sind. Auf eine Aeußerung über die Anstellung der Reichsbankbeamten und die Besoldungsverhältnisse derselben einzugehen, muß ich mich enthalten zu dürfen, da ich nicht entdecken kann, in welchem Zusammenhange diese Fragen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stehen.

Abg. Baumbach hat einen bereits in der zweiten Lesung abgelehnten Antrag wieder eingebracht, nach welchem diejenigen Beamten, welche bereits einen rechtlichen Anspruch auf Pensionen für ihre Hinterbliebenen vom Reich erworben haben, von Beiträgen frei bleiben sollen, wenn sie innerhalb drei Monaten auf die Ansprüche an die Reichskasse, welche ihnen dieses Gesetz geben würde, verzichten. Der Antragsteller motivirt den Antrag wie in zweiter Lesung mit dem Hinweis darauf, daß die Beamten des ehemaligen Oberappellationsgerichts zu Lübeck, ferner die holsteinischen, mecklenburgischen, badischen und namentlich die ehemaligen thurn- und taxischen Postbeamten mit dem Versprechen einer gewissen Pension in den Reichsdienst übernommen worden seien. Es wäre ungerecht, wenn man diesen jetzt noch einen Beitrag von 3 pCt. auferlegen wollte.

Bundescommissar Geh. Rath Aschenborn bestreitet, daß die Beamten geschädigt würden, weil die Ansprüche, welche die Beamten auf Grund des vorliegenden Gesetzes erhielten, bedeutender wären als die bei der Uebernahme in den Reichsdienst zugesicherten Emolumente. Deshalb rechtfertige sich auch ihre Beitragspflicht, zumal hier nur sehr wenig Beamte in Betracht kommen und es sich nur um geringe Summen handeln werde.

In demselben Sinne sprechen sich Lingens und Pfafferott aus, während Sonnemann die Deductionen Baumbach's im Interesse der Thurn- und Taxis'schen Postbeamten unterstützt. Das Haus lehnt jedoch den Antrag ab und genehmigt den Gesetzentwurf unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Küstenfrachtfahrt.

Referent Staudy beantragt Namens der Commission die unveränderte Annahme der Beschlüsse zweiter Lesung, da in den inzwischen eingelaufenen Petitionen kein Motiv zu einer Abänderung gefunden werden könne.

Abg. Schlutow: Auch ich verzichte darauf, den in der zweiten Lesung abgelehnten Antrag des Abg. Roggemann wieder aufzunehmen, obwohl es mich in hohem Grade überrascht hat, daß die Majorität des Hauses diesmal einen Standpunkt eingenommen hat, der dem vorjährigen direct entgegengesetzt ist. Diese Ueberraschung war um so größer, als der Staatssecretär v. Bötticher selbst anerkannt hat, daß zwischen unserem Antrage und der Vorlage der Regierung materiell gar kein Unterschied besteht, und daß es durchaus nicht der Zweck des Gesetzentwurfs sei, fremde Nationalitäten von der deutschen Küstenfrachtfahrt auszuschließen. Die Sympathie, welche der Graf Holstein bei der zweiten Lesung für die seefahrende Bevölkerung hier ausgesprochen, theile ich vollkommen, bestreite aber, daß ohne die Annahme des vorliegenden Gesetzes die kleine Frachtschifffahrt auf den Aussterbeetat kommen würde. Gerade die kleine Segelfrachtfahrt wird niemals vollständig verdrängt werden können, weil die Dampfschiffe unter eine gewisse Größe nicht heruntergehen können und deshalb wegen ihres Tiefganges mit den Segelschiffen nicht überall concurriren können.

Aus diesem Grunde sehen Sie auch, daß während auf den Werften der Bau größerer Schiffe fast ganz aufgehört hat, der Bau kleinerer Fahrzeuge, wenn auch in beschränktem Umfange, fortdauert. Die Gesammtlage der Segelschiff-Rhederei ist allerdings eine traurige, um so mehr aber sollte man sich hüten, in den armen Leuten Hoffnungen zu erwecken, die die Vorlage zu erfüllen nicht im Stande ist. Auch formell erregt dieselbe manche Bedenken. Die Bestimmung, daß die deutsche Küstenfrachtfahrt principiell nur den deutschen Schiffen gestattet sein soll, widerstreitet offenbar dem Grundsatz der Gewerbefreiheit im § 1 der Gewerbeordnung, und die Annahme der Vorlage würde somit eine Abänderung der Gewerbeordnung bedingen. Der Antrag, welchen wir in der zweiten Lesung gestellt hatten, vermeidet diesen Widerspruch; er läßt das bestehende Recht unverändert und würde eine Regelung herbeiführen, welche vollkommen der englischen Gesetzgebung entspricht. Wenn der Regierungscommissar dies bestritten und sich auf das englische Gesetz von 1855 berufen hat, so übersieht er, daß in dem Gesetz von 1876 ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die ausländischen Schiffe denselben Bestimmungen unterliegen sollen, wie die inländischen. Die richtige Lösung der Frage wäre unzweifelhaft die, daß grundsätzlich allen Nationen das gleiche Recht zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt eingeräumt werde, und daß dieses Recht im Einzelfalle nur durch Gesetz beschränkt werden könnte. Statt dessen soll der Reichstag nach der Vorlage sein Recht der Mitwirkung an die Regierung abtreten. Wenn ich dies für bedenklich halte, so will ich hiermit keineswegs der gegenwärtigen Verwaltung ein Mißtrauen aussprechen. Der Staatssecretär v. Bötticher selbst ist in dieser Frage Sachverständiger, und ich bin deshalb sicher, daß nach seinem Willen der Gesetzentwurf niemals eine andere Anwendung finden wird, als daß wir den übrigen Nationen die vollste Reciprocität gewähren. Wir können unsere Gesetzgebung aber nicht auf bestimmte Personen zuschneiden, sondern müssen sie auf die Dauer einrichten und da darf man sich der Besorgniß nicht verschließen daß eine spätere Regierung die Vorlage dazu benutzen könnte, fremde Nationen von der deutschen Küstenfrachtfahrt überhaupt auszuschließen. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Gesetzentwurf für jetzt gänzlich abzulehnen und der Regierung anheim zu geben, im nächsten Jahre eine neue Vorlage in unserem Sinne einzubringen.

Staatssecretair v. Bötticher: Ich begreife sehr wohl den Eifer, mit dem der Herr Vorredner die Vorlage von Neuem bekämpft hat. Denn wenn sie wirklich eine Quelle zur Versagung des Generalbetriebes der Küstenschifffahrt an unserer Küste werden könnte, die wiederum andere Staaten zu Repressalien gegen uns auf anderen Gebieten veranlassen würde, so ist ja eine ablehnende Stellungnahme begreiflich. Diese Befürchtung ist aber unbegründet und auch von den dabei interessirten Kreisen bisher nicht ausgesprochen worden. Alle Petitionen gegen die Vorlage rühren ausschließlich von Handelskammern und kaufmännischen Corporationen her, aus den Kreisen der Küstenfrachtfahrer ist übereinstimmend um Annahme dieses Gesetzes gebeten worden. Auch bei Berathung des Zolltarifs wurde die Befürchtung laut, das Ausland würde, wenn wir höhere Zölle einführten, uns mit gleicher Münze bezahlen, ohne daß indessen dieses Bedenken sich realisirt hätte. Die Vorlage basirt auf dem ungleichen Rechtszustande, den wir bisher bezüglich der Küstenschifffahrt in Deutschland haben. Das Amendement Roggemann dagegen, wie es seiner Zeit der Commission vorlag, will unificiren, will den verschiedenen Rechtszustand, der an unseren Küsten besteht, zu einem einheitlichen machen; und daß wir einen solchen verschiedenen Rechtszustand haben, das ist bereits in den Motiven dargelegt, und ich bemerke noch, daß in Ost- und Westpreußen, in Pommern und Schleswig-Holstein nicht die unbeschränkte Freiheit der ausländischen Küstenfrachtfahrt besteht. Also wir wollen einen einheitlichen Rechtszustand herstellen und glauben das am besten zu erreichen, wenn man in Bezug auf die im § 1 ausgesprochene Befugniß für alle deutschen Schiffe, Küstenschifffahrt zu betreiben, nicht so exclusiv ist, die ausländischen Küstenfahrer auszuschließen, sondern das Recht der Regierung vorbehalten will, auch ausländische Küstenfahrer an unseren Küsten zuzulassen.

Nun wird ja die praktische Handhabe dieser Befugniß, welche Sie bei Annahme der Vorlage der Regierung zugestehen, in der Weise geschehen, daß, soweit nicht bereits bindende Staatsverträge mit andern Staaten bestehen, die diesen Staaten das Recht geben, an unseren Küsten Frachtfahrt zu betreiben, die Anträge der fremden Staaten abgewartet werden und dann von Seiten der Regierung geprüft wird, ob und eventuell unter welchen Modalitäten die nachgesuchte Zulassung erfolgen kann. Ich habe allerdings früher gesagt, die Tendenz unsererseits ist dieselbe wie die Ihrige. Wir wollen Niemand schädigen, wir wollen kein exclusives Recht für die deutsche Küstenschifffahrt statuiren, wir wollen aber ein wirksames Mittel haben, um da, wo unsere Schifffahrts-Interessen verletzt werden, eine Beschränkung eintreten zu lassen. Dagegen ist die Fassung und die Wirkung Ihres Antrages sehr verschieden von der Vorlage. Nach unserer Fassung müssen die fremden Staaten Anträge auf Zulassung stellen, nach der Ihrigen müssen wir ihnen die Frachtfahrt untersagen. Wenn § 1 der Gewerbeordnung sagt: der Betrieb des Gewerbes ist Jedermann gestattet, so folgt daraus keineswegs, daß derselbe nun auch Ausländern ohne Beschränkung gestattet sei. Im Artikel 57 der Gewerbeordnung steht ausdrücklich analog der Fassung im § 2 der Vorlage: Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Hausiren nicht gestattet werden. Wir haben also auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung bereits einen Vorgang für unsere Vorlage und nun lassen Sie doch die Befürchtung fallen, denn ich glaube, daß keine Regierung nutzlos und ohne Veranlassung eine Schädigung fremder Interessen eintreten lassen wird, ohne dazu einen zwingenden Grund zu haben. Geben Sie uns die Befugniß, daß, wenn unsere Küstenfrachtfahrt an fremden Küsten geschädigt wird, wir den Betrieb der Küstenfrachtfahrt an unseren Küsten zu untersagen in der Lage sind.

Abg. Mosle: Wenn der Abg. Schlutow sagte, daß das Amendement Roggemann für den Schutz der in Betracht kommenden Interessen viel wirksamer sei, als das Gesetz, so ist das ein großer Irrthum. Zunächst sind die eigentlichen Interessenten diejenigen, welche die Küstenfrachtfahrt betreiben, also die kleineren Schiffer und alle Petitionen, die dem Reichstage aus diesen Kreisen zugekommen sind, namentlich aus Ostfriesland, Papenburg, Schleswig-Holstein, Kiel, wo sehr stark die kleinere Schifffahrt betrieben wird, sprechen für das Gesetz und erwarten dadurch eine Besserung ihrer Umstände. Nun kann diese Besserung der Umstände für die kleineren Schiffer allerdings nur eintreten, wenn andere Nationen, welche an unseren Küsten Frachtfahrt treiben, uns nicht minder gut behandeln, wie wir sie behandeln. Wir wollen nicht andere Nationen von vorn herein ausschließen, sondern uns nur das gleiche Recht sichern. Laut Vertrag mit allen Nationen, welche an unseren Küsten Küstenfrachtfahrt treiben, sind diese schon jetzt berechtigt, dieselbe fortzusetzen, so lange wenigstens die Verträge dauern. — Ausgeschlossen ist nur Rußland und Holland, mit welchen Verträge nicht existiren. Nun ist schon darauf hingewiesen worden, daß die deutsche Küstenfrachtfahrt in Holland nachtheiliger behandelt wird. wie die holländische bei uns, weil dort ein Patent mit Jahresgiltigkeit für die Kanalschifffahrt aufgenommen werden muß, welches natürlich die Holländer mehr ausnützen können, als die deutschen Schiffer, die vielleicht einmal im Jahre dorthin kommen, Dieser Mißstand würde durch das Amendement Roggemann nicht zu beseitigen sein. Der Abg. Roggemann hat allerdings ausgeführt, daß, weil Holland in seinen Colonien die Küstenfrachtfahrt den Deutschen nicht gestatte, dieser Umstand eine Waffe in den Händen der deutschen Regierung sein würde, um den Holländern auch bei uns die Küstenfrachtfahrt nicht zu gestatten. Indessen ist die Küstenfrachtfahrt in den Colonien doch etwas anderes und würde nicht so ohne Weiteres unter das Gesetz fallen.

Das Amendement Roggemann sagt einfach: Denjenigen Staaten, welche den deutschen Schiffen die Küstenfrachtfahrt bei ihnen gestatten, soll sie auch bei uns gestattet sein. Kommt nun ein deutscher Schiffer nach Holland und sagt: bei uns ist auch die Küstenfrachtfahrt gestattet und ich muß dort die Kanal-Abgabe bezahlen, so sagen die Holländer: ja, das kommt daher, weil bei uns überhaupt keine Küstenfrachtfahrt existirt, sondern es ist eben Kanalschifffahrt. Also würde das Amendement Roggemann gar nicht in der Lage sein, gegen diese Abgabe auf die holländische Kanalschifffahrt der Regierung eine Waffe in die Hand zu geben. Sodann ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß wir uns vor Repressalien in Asien und Amerika zu fürchten hätten. Ich habe schon voriges Jahr hervorgehoben, daß mit China Verträge existiren, welche nicht allein mit Deutschland, sondern auch mit Amerika und England und Frankreich geschlossen sind, und welche China einseitig gegen Deutschland aufzuheben nach den Machtverhältnissen überhaupt nicht in der Lage ist. China hat auch nicht das mindeste Interesse an der Küstenfrachtfahrt und wird also auch keine Veranlassung haben, dieselbe aufzuheben. In Brasilien ist die Sache gesetzlich dahin geregelt, daß allerdings in einigen Häfen die Küstenfrachtfahrt mit fremden Schiffen für gewisse europäische und nordamerikanische Waaren gestattet ist, dagegen in keinerlei Art mit den brasilianischen Producten. Die brasilianische Regierung geht jetzt damit um, auch die bis jetzt bestehenden Vergünstigungen für fremde Schiffe wieder zu restringiren. Hoffentlich gelingt es der deutschen und englischen Regierung, die dabei in gleicher Weise interessirt ist, das zu verhindern. Es ist unrichtig, daß das englische Gesetz mit dem Amendement Roggemann übereinstimmt. Es räumt zwar den ausländischen Schiffen das Recht der Küstenfrachtfahrt in dem vereinigten Königreich unter denselben Bedingungen ein wie den inländischen, es bestimmt jedoch gleich hinterher, daß bei Ausübung dieses Gesetzes auch diejenigen Bestimmungen in Kraft treten, welche das Zollgesetz von 1853 ausspricht.

Artikel 325 dieses Gesetzes lautet: „Wenn Ihrer Majestät dargethan ist, daß britische Schiffe, sei es direct oder indirect, in irgend einem fremden Lande irgend welchen Abgaben oder Lasten in irgend einer Art und Weise unterliegen, von denen die nationalen Schiffe solchen Landes frei sind oder daß irgend welche Zollabgaben auf Waaren, die in britischen Schiffen aus- oder eingeführt werden, gelegt sind, welche nicht gleichmäßig auf Waaren, die in nationalen Schiffen aus- oder eingeführt sind, gelegt sind, oder daß nationalen Schiffen vor britischen Schiffen oder den in nationalen Schiffen aus- oder eingeführten Waaren irgend welche Bevorzugung, sei es direct oder indirect, zu Theil werden, oder daß der britische Handel und die britische Schifffahrt von solchem Lande nicht auf demselben vortheilhaften Fuße behandelt würden, wie der Handel und die Schifffahrt der meistbegünstigten Nationen: in allen diesen Fällen soll es Ihrer Majestät zustehen, wenn sie es für angemessen erachtet, durch Geheimrathsbefehl den Schiffen solcher Nationen bei ihrem Einlaufen oder Auslaufen aus den Häfen des vereinigten Königreichs oder einer britischen Besitzung in irgend einem Theil der Welt solche Tonnengelder oder solche Abgaben oder Zölle (Zuruf links: Das ist aufgehoben!) — es ist nicht aufgehoben, sondern in Kraft, es ist die augenblickliche Gesetzgebung in England, ich beziehe mich auf die Herren vom Regierungstische — von den Schiffen solcher Nation aus- oder eingeführten oder auf besonders bezeichnete Güter aufzulegen, wie es Ihrer Majestät angemessen erscheinen mag, um alle Nachtheile aufzuwiegen, denen der britische Handel oder die britische Schifffahrt in der vorgedachten Weise unterworfen werden mag." Diese Bestimmung giebt der englischen Regierung dieselbe Macht, die der Herr Abgeordnete für Stettin der deutschen Regierung zwar augenblicklich geben will, aber, da die Personen wechseln können, doch nicht gern für die Dauer ausspricht und deshalb dem Parlamente vorbehalten will. Das englische Parlament hat niemals gezögert, in dergleichen Angelegenheiten der britischen Regierung vollkommen freie Hand zu lassen, und hat sich immer gut dabei gestanden. Ich glaube, wir können uns auch darauf verlassen, daß, wenn dieses Gesetz angenommen wird, für die Interessen der deutschen Schifffahrt, sowohl für die der Schiffer wie für die des Handels, mit großer Einsicht gesorgt werden wird. Ich glaube, daß namentlich diejenige Partei, welche die Bezeichnung „national" in erster Linie trägt, entschieden sich besser dabei steht, wenn sie das Gesetz annimmt, als wenn sie dasselbe ablehnt (Lachen links), sie wird alsdann mehr Freude daran haben als im Gegentheil.

Abg. Windthorst: Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner bin ich der Meinung, daß in diesem Gesetze irgend welches Parteiinteresse nicht liegt. Es handelt sich einfach um die materiellen Interessen unserer seefahrenden Mitbürger. Für diese nehme ich alle Parteien in gleichem Maße in Anspruch und habe die Ueberzeugung, daß sie alle in gleichem Maße deren Interessen allein verfolgen. (Sehr richtig!) Dem Antrage des Abgeordneten Schlutow, das Gesetz abzulehnen, kann ich nicht beitreten; vielleicht hätte ich Modificationsanträgen zustimmen können, diese absolute Ablehnung ist mir aber nicht möglich. Mein Standpunkt ist einfach der: die Regierung hat vollkommen Recht in der Auffassung, daß die Küstenschifffahrt unseren Schiffen gebührt. Dieser Grundsatz ist in § 1 ausgesprochen. Die Frage, um die der Streit sich dreht, ist die, inwiefern denjenigen Nationen, die uns die freie Küstenschifffahrt gewähren, gleiche Freiheit auch bei uns gewährt werden soll. In dieser Beziehung hätte ich gewünscht, daß nach Annahme des § 1 in einem folgenden Paragraphen diese Reciprocität Anerkennung und Feststellung gefunden hätte. Solcher Ausspruch ist nicht erfolgt. Inzwischen hat der Herr Staatssecretair ausdrücklich erklärt, daß dieser Grundsatz der Reciprocität auch bei der Regierung maßgebend sein werde. Wenn ich nun auch mit dem Abg. Schlutow darin einverstanden bin, daß man die Gesetze nicht für eine Person machen kann, daß man vielmehr die Gesetze an sich prüfen und festsetzen soll, so muß ich doch fragen, ob so dringende Gefahr eines Mißbrauchs dieser Gewalt von Seiten der Regierung vorliege, daß ich darum das ganze, einen wichtigen Gegenstand generell ordnende Gesetz, nachdem sich diese generelle Ordnung durchaus nothwendig gezeigt hat, doch ablehnen müßte, und ich komme zu dem Schluß, daß ich mir nicht denken kann, wie für eine Regierung ein dauerndes Interesse dahin drängen könnte, diesen Grundsatz der Reciprocität aufzugeben zum Nachtheil auch der einheimischen Schifffahrt. Denn darüber wird keine Regierung Zweifel haben können, daß sie unseren Schiffen die freie Bewegung auch im Ausland möglichst erhalten muß. Ich hätte wie gesagt, diesen Grundsatz in einem Paragraphen gern aufgestellt gesehen. Er ist nicht aufgestellt und Anträge nach der Richtung sind hier nicht eingebracht und in der Commission vergebens erstrebt worden.

So erkläre ich mich denn mit Rücksicht auf die von dem Herrn Staatssecretär amtlich abgegebene Erklärung nicht gegen das Gesetz. Es ist neulich geäußert worden, daß meine Freunde, resp. ich zu dieser Sache jetzt eine andere Stellung einnähmen als im vorigen Jahre, und man hat daran hochpolitische Anschauungen geknüpft. Meine Herren, einmal verdienen wir solche hochpolitische Anschauungen gar nicht, dann aber ist die Sache sehr einfach. Meine Freunde waren im vorigen Jahre durchaus nicht einer Meinung in dieser Sache; da wir aber überhaupt den Grundsatz haben, kein Mitglied der Fraction durch einen Beschluß zu fesseln, so war es den Verhältnissen unserer Partei ganz entsprechend, daß jeder stimmte, wie er für gut fand. Ich habe mich bemüht, damals den Grundsatz der Reciprocität in schärferer Weise zum Ausdruck zu bringen, wie ich denn gewünscht hätte, daß das auch in der Commission und hier versucht worden wäre — es hätte recht gut gelingen können. Inzwischen muß ich bemerken, daß aus meinem Wahlkreis, der bei dieser Angelegenheit sehr betheiligt ist, mir die Kunde geworden ist, daß die Anschauungen dort allerdings getheilt sind, aber wesentlich sich verstärkt haben für die Annahme des Entwurfs. Da aber die dortigen Einwohner aus der Erfahrung viel besser wissen, als ich aus der Theorie, was in dieser Sache richtig ist, so habe ich nunmehr die Stellung eingenommen, welche ich einnehme. Ich bin nämlich der Meinung, daß unsere Wähler ihre Interessen auch kennen und daß der Abgeordnete bei seiner Haltung auf das Urtheil derselben Rücksicht zu nehmen hat, wenn es nicht der principiellen Anschauung widerspricht.

Bundescommissar Geh. Rath Rösing erwidert dem Abg. Schlutow, daß ihm das englische Gesetz vom 24. Juli 1876 vollkommen bekannt sei, dasselbe ändere aber an dem Princip des Gesetzes von 1855 gar nichts. Wenn darin ausgesprochen werde, daß die ausländischen Schiffe denselben Bestimmungen wie die inländischen unterliegen, so beziehe sich dies lediglich auf die zollamtliche Behandlung, solle aber keineswegs einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellen.

Abg. Witte (Mecklenburg) nimmt den in der zweiten Lesung abgelehnten Antrag Roggemann wieder auf. Die Fassung desselben entspreche vollkommen dem, was der Staatssecretär von Bötticher als die Tendenz der Vor-

lage charakterisirt habe. Sein Antrag wolle gesetzlich den Grundsatz feststellen, daß den ausländischen Schiffen volle Reciprocität gewährt werde. Die Betheiligung der fremden Schiffe an der deutschen Küstenfrachtfahrt sei in beständiger Abnahme begriffen, dagegen sei die Betheiligung der deutschen Schiffe an der auswärtigen Cabotage sehr erheblich, und man müsse sich deshalb sehr hüten, durch Provocation von Repressalien diesen Betrieb zu schädigen. Da nun die Möglichkeit nahe liegt, daß eine spätere Regierung in mißverstandenem Interesse der deutschen Rhederei versuchen könnte, fremde Schiffe von der deutschen Küstenfrachtfahrt gänzlich auszuschließen, so sei es nothwendig, die Vorlage in der vorgeschlagenen Weise zu modificiren.

Die Debatte wird hierauf geschlossen. Bei der Abstimmung werden 101 Stimmen **gegen** und 82 Stimmen **für** den Antrag Witte abgegeben. Das Haus ist somit **nicht beschlußfähig** und die Verhandlungen werden um 2½ Uhr abgebrochen.

Der Präsident beraumt auf 3 Uhr eine neue Sitzung an, auf deren Tagesordnung er die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die **Bestrafung der Trunkenheit** setzt.

## 31. Sitzung vom 5. April.

3¾ Uhr. Am Tische des Bundesrathes von Schelling, Struck und Andere.

Während der Pause ist die Commission zur Vorberathung des Unfallversicherungsgesetzes gewählt worden und hat sich constituirt: v. **Franckenstein** (Vorsitzender), **Stumm** (Stellvertreter), Holtzmann, von Soden, Freund und Frege (Schriftführer), Moufang, von Hertling, Franz, Lieber, von Schorlemer-Alst, Stötzel, Eysoldt, Wöllmer, Oechelhäuser, Buhl, Kiefer, Pfähler, Laporte, Graf von Frankenberg, Stälin, Melbeck, Servås, Witte (Mecklenburg), Ackermann, von Maltzahn, von Marschall, von Puttkamer (Lübben).

Auf der Tagesordnung steht lediglich die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die **Bestrafung der Trunkenheit**.

Staatssecretär v. **Schelling**: Die Vorlage ist aus zwei verschiedenen mit einander verwandten Bestandtheilen zusammengesetzt; einerseits trifft sie polizeistrafrechtliche Bestimmungen, andererseits stellt sie sich im § 2 als eine Ergänzung des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs dar, indem sie sich mit der Lösung der Frage beschäftigt, in welcher Weise Trunkenen ihre Thaten anzurechnen sind. Das preußische Strafgesetzbuch, der Vorläufer des unsrigen, nahm auf die Trunkenheit keine Rücksicht, sondern erkannte nur Wahnsinn und Blödsinn als Strafausschließungsgründe an. Ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, welches aus Veranlassung der Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erfordert worden ist, stellte das Verlangen, daß außer den Geisteskranken auch noch gewisse Grade der Trunkenheit als Strafausschließungsgrund berücksichtigt werden. Dieser Anregung, welcher sich andere Autoritäten anschlossen, gab die Redaction des Strafgesetzbuchs Folge; sie verzichtete daher auf eine einzelne Aufzählung der Strafausschließungsgründe und traf im § 51 die Bestimmung: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist."

Es entstand die Frage, bis zu welchem Grade die Trunkenheit sich steigern muß, um als Strafausschließungsgrund zu gelten. Der Ausdruck Bewußtlosigkeit scheint darauf hinzudeuten, daß nur der höchste Grad der Trunkenheit gemeint war. In diesem Zustand bildet indessen der Körper eine willenlose Masse, die keinem anderen Gesetze, als dem der Schwere folgt (Heiterkeit); in diesem Stadium ist überhaupt eine Actionsfähigkeit nicht vorhanden. Man muß daher annehmen, daß der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt habe; die logische Auslegung führt somit zu dem Resultat, daß unter Bewußtlosigkeit nicht volle Abwesenheit des Bewußtseins, sondern nur Störung desselben zu verstehen sei, und das ist jetzt die herrschende Ansicht unter den Lehrern des deutschen Strafrechts. Damit fällt aber die Grenze der Zurechnungsfähigkeit noch in den Zustand der Exaltation, welcher den lähmungsartigen Erscheinungen vorausgeht, und es ist nunmehr lediglich der Würdigung des Richters der Thatfrage und der sein Ermessen leitenden Sachverständigen anheimgegeben, ob die Trunkenheit sich im einzelnen Falle bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigert hat. Hierbei ist das Wort „frei" noch besonders zu betonen, da die wissenschaftliche Deputation hierauf den Nachdruck legt. Was nun die Praxis betrifft, so habe ich anzuerkennen, daß die deutschen Gerichte sich bei Prüfung des Geisteszustandes der Trunkenen sehr ernst ihrer Aufgabe bewußt sind und nicht leichtsinnig Unzurechnungsfähigkeit annehmen. Aber wenn auch nur ein einzelner Fall vorgekommen ist, wie der in den Motiven berichtete, in welchem ein der schweren Körperverletzung Angeklagter wegen seines Geisteszustandes zur Zeit der That gänzlich freigesprochen ist — und dieser Fall steht nicht vereinzelt da — dann mußte an die verbündeten Regierungen die Erwägung herantreten, ob es gesetzgeberisch zu rechtfertigen ist, selbstverschuldete Trunkenheit als Strafbefreiungsgrund zuzulassen.

Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, diese Frage verneinen zu müssen; sie halten die Anschauung des englischen Rechts für eine durchaus gesunde, welche von den Commentatoren desselben dahin zusammengefaßt wird, daß unmöglich eine Zuchtlosigkeit durch die andere aufgehoben werden kann. Diese Anschauung läßt sich auch, glaube ich, vom Standpunkt der deutschen Rechtswissenschaft rechtfertigen; denn wer sich absichtlich in einen Zustand versetzt, in welchem er alle Herrschaft über die in ihm schlummernden Triebe verliert, wird auch das Werk seiner entfesselten Leidenschaften vertreten. Wie diese Verantwortlichkeit zu qualificiren sei, das ist eine Frage der Theorie, die hier um so weniger zu erörtern sein dürfte, als nach den Vorschlägen der Regierung im § 2 der Trunkene wegen der in diesem unfreiwilligen Zustand begangenen Handlung nicht mit der vollen Strafe des Gesetzes, sondern nur mit einer nach Abstufungen gemilderten Strafe bestraft werden soll. Während in der Praxis die Fälle der gänzlichen Strafbefreiung aus dem Gesichtspunkt der Trunkenheit nur selten waren, ist es dagegen eine alltägliche Erscheinung, daß Angeklagte, welche die That selbst nicht leugnen können, um eine mildere Bestrafung zu erreichen, sich, und zwar nicht immer ohne Erfolg, auf eine Berauschung zur Zeit der That berufen. Die Regierungen haben auch diesen Zustand ins Auge fassen müssen, sie sind der Meinung, daß jener Einwand nur höchst ausnahmsweise eine milde, dagegen in vielen Fällen eine Erschwerung der Strafe zu rechtfertigen geeignet ist und daß namentlich der Fall geschärfte Beurtheilung verdient, in dem der Thäter schon im Hinblick auf die von ihm beabsichtigte That sich berauscht hat, sei es, um sich aus der Flasche den Muth zu holen, oder, was noch schlimmer ist, um schon im Voraus für das bevorstehende Strafverfahren sich den Einwand der Trunkenheit zu sichern. Wenn auch nicht daran gedacht werden kann, das Strafausmessungsrecht des Richters nach unten hin zu beschränken, so erachten es die Regierungen doch für geboten, als Correlat für diese Milderungsmöglichkeit des Richters ihm nach der anderen Seite hin die Möglichkeit zu gewähren, bei Concurrenz der Trunkenheit das Vergehen je nach Lage der Fälle durch einen disciplinären Zusatz nach Analogie des militärischen strengen Arrestes zu ahnden.

Auch die polizeilichen Strafbestimmungen wurzeln in dem Gedanken der Vorlage, den Rechtsschutz gegenüber trunkenen Personen zu sichern. Die Regierungen geben sich nicht dem Glauben hin, daß ein so tief wurzelndes moralisches Uebel durch Strafbestimmungen aus der Welt geschaffen oder auch nur wesentlich beschränkt werden wird, mittelbar wird allerdings die strengere Stellungnahme des Staates gegenüber diesem Laster nicht ohne Einfluß bleiben, namentlich gegenüber der öffentlichen Meinung, welche die Trunkenen doch im Ganzen einer viel zu milden Beurtheilung unterwirft. Allein auch dieser Erfolg wird sich nur allmälig vollziehen, eines aber kann der Staat sofort erreichen, daß nämlich die Gefahr vermindert wird, welche dem Publikum aus der Begegnung mit Trunkenbolden auf öffentlichen Straßen erwachsen kann. Jedenfalls wird der Polizeibehörde die Säuberung öffentlicher Orte von Trunkenen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in weiterem Maße möglich sein, als dies durch das bestehende Recht geschieht. Daß das Reichsrecht in der That in dieser Beziehung unzulänglich ist, geht daraus hervor, daß in einer Reihe von Bundesstaaten Landesstrafgesetze gegen die öffentliche Trunkenheit bestehen, welche im Wesentlichen dem § 1 der Vorlage analog sind. Ein Belag dafür, wie sich die Dinge in manchen Theilen des Bundesgebietes gestalten, wo solche Particular-Gesetze nicht bestehen, ist folgender. Im Jahre 1879 sind im Polizeibezirk von Berlin im Ganzen 7377 Personen wegen Trunkenheit sistirt worden. Davon sind 1026 wegen Bettelns zum Polizeigewahrsam abgeliefert, 421 wegen anderweitiger Verbrechen oder Vergehen zur gerichtlichen Bestrafung gezogen worden, während 5930 Personen nach eingetretener Ernüchterung entlassen werden mußten. Es sind also ungefähr 80 Procent der überhaupt wegen Trunkenheit sistirten Personen nicht zur strafgerichtlichen Verfolgung gelangt. Der Gesetzentwurf beruht nicht auf einem wissenschaftlichen Princip, sondern ist durch dringende praktische Mißstände gerechtfertigt.

Abg. Dr. v. **Schwarze** (auf der Journalistentribüne kaum verständlich) giebt einen Ueberblick über die Zunahme der Trunksucht in England und über die zahlreichen gesetzgeberischen Acte des englischen Parlaments zur Bekämpfung dieses nationalen Uebels. Auch in Deutschland nehme die Trunksucht immer mehr überhand und ihre Bekämpfung gereiche zahlreichen Vereinen, in erster Linie dem Verein rheinisch-westfälischer Gefängnißbeamten, zu großem Verdienste. Es sei unverkennbar, daß die Gesetzgebung diesem überhandnehmenden Uebel gegenüber nicht länger die Augen verschließen dürfe. Was nun den vorliegenden Entwurf anlange, so [illegible] einer sehr schwierigen Frage eine tiefere juristische Auffassung und Durcharbeitung, als sie in demselben gefunden habe. Namentlich schließe der § 2 einen Eingriff in das gesammte gegenwärtige System des Criminalrechts in sich. Das in den Motiven zur Begründung einer Abänderung der jetzigen Gesetzgebung angeführte Beispiel, nach welchem ein Mann, der eine schwere Körperverletzung begangen, gänzlich freigesprochen worden sei, weil nach ärztlichem Gutachten die Folgen des Alkoholismus, dem sein Vater ergeben gewesen, sich in der Weise bei ihm fortgeerbt hätten, daß er schon bei mäßigem Alkoholgenuß in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gerathe — sei insofern unzutreffend, als die Freisprechung in diesem Falle, ohne dem Urtheil der betreffenden Richter zu nahe zu treten, auf einer irrigen Auslegung des § 51 des Strafgesetzbuches beruhe. (Zustimmung.) An einer solchen irrigen Auslegung werde aber auch durch den jetzigen Gesetzentwurf nichts geändert werden, da es vermeide, sich mit dem § 51 zu beschäftigen. Der Redner beurtheilt sodann die einzelnen Wege, die strafrechtliche Verfolgung der Trunkenheit, ohne das Princip des jetzigen Criminalrechts zu verletzen, erreicht werden könne, indem man das Sich-Betrinken als Fahrlässigkeit in Bezug auf die spätere verbrecherische Handlung auffasse; er beantragt die Ueberweisung der Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern.

Abg. **Träger**: Als einmal die Wogen der Temperenzbewegung in Amerika sehr hoch gingen, setzte eine große Zeitung einen nicht unerheblichen Preis auf den kürzesten, die Materie erschöpfenden Leitartikel, und der prämiirte, aus einem einzigen Satze bestehende Leitartikel lautete folgendermaßen: „Ich will lieber die ganze Welt freiwillig betrunken, als einen einzigen Menschen durch Zwang nüchtern sehen." (Heiterkeit.) Nun braucht man sich durchaus nicht auf diesen Chimborazo individueller Freiheitsbegeisterung zu stellen, wenn man gegen das vorliegende Gesetz ankämpfen will, denn dasselbe ist kein Temperenzgesetz, die Motive sagen es uns, und der Regierungsvertreter hat es gesagt, daß die Unterdrückung der Trunksucht erst in zweiter Linie von diesem Gesetz erhofft werde, sein eigentliches Gebiet, sein Schwerpunkt beruhe in dem Strafrecht. Nun ist es eine eigenthümliche Sache, daß [illegible] in einer rückläufigen Bewegung zu befinden, daß das Strafrecht ein immer mit Vorliebe in Angriff genommenes Gebiet ist [illegible] unserer Vorlage sagen: ein bißle Lieb und ein bißle Treu und bißle Strafrecht ist immer dabei. (Heiterkeit. Oho! rechts.) Es ist fast keine Legislaturperiode vergangen, ohne daß wir nicht eine das Strafrecht bezügliche Vorlage erhalten hätten, die sich gewöhnlich in die Spitze des Mißtrauens gegen den Richter verlief, daß dieser eine krankhafte Neigung zu einer allzu milden Anwendung desselben habe. (Sehr richtig!) Allerdings gehen die Motive auch davon aus, daß die Trunkenheit in unerwünschter Weise überhand genommen habe, begnügen sich aber, aus gewissen thatsächlichen Schlüsse auf das von ihnen befürwortete Moment zu machen. Nun, m. H., was meine Erfahrung, d. h. meine Beobachtung der Erfahrungen betrifft, (Heiterkeit), so glaube ich die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß eigentlich seit längerer Zeit die Trunksucht eher ab-, als zugenommen hat. (Widerspruch.)

Ich weiß nicht, ob ich in meiner Jugend ein schärferes Auge gehabt habe, aber mir begegnen jetzt weit weniger Betrunkene auf der Straße, und wenn ich dergleichen Studien von Jemandem habe machen sehen, so war es in der Regel ein älterer Herr mit weißer Binde (Heiterkeit), der aber durchaus nicht in mir ein Aergerniß, sondern antheilvolle Fröhlichkeit erregte. Dann kann man diese Wahrnehmung wohl bestätigt [illegible], namentlich innerhalb der Gesellschaft die Trunkenheit oder die Betrunkenheit weit schärfer be- und verurtheilt wird, als es früher der Fall war. Die Motive helfen sich allerdings einmal, indem sie sich mit einer leise vorausgegangenen Anklage auch gegen die medicinischen Sachverständigen zu folgendem Satz versteigen: „Theilweise beruhen solche Gutachten auf übertriebenen Vorstellungen über die in Humanität und Gesittung erzielten Fortschritte; es wird dabei übersehen, daß in zahlreichen Volksschichten die verbrecherischen Triebe durch die Staatsgewalt nur unter Druck gehalten werden und [illegible] zum Ausbruch kommen, [illegible] der Alkohol die Leidenschaft entfesselt." Meine Herren! Vor allen Dingen sollte man sich vor solchen leidenschaftlichen Motiven hüten. Das Volk wird nicht blos von den Parteien, sondern auch von den Regierungsvorlagen und in Motiven ganz verschieden behandelt. Will man vom Volke etwas haben, dann ist es das große [illegible] Volk, [illegible] alles Gute leicht entflammte Volk — macht man eine Strafgesetznovelle, dann ist es ein Haufen von Messerstechern, Trunkenbolden und anderen Uebelthätern. (Sehr wahr! links.)

Das Volk im Durchschnitt ist nicht besser und nicht schlechter, als der einzelne Mensch im Durchschnitt, und wenn man von auswärtigen Schmieren die Verunglimpfung unserer Nation und unseres Volkscharakters hört und liest, sollte man sich doch sehr hüten, den Herrschaften Gelegenheit zu geben, auf die Motive der eigenen Regierung dieses Volks sich zu verlassen. In den Motiven sind die Fälle, welche das praktische Bedürfniß dieses Gesetzes [illegible], einige Fälle angegeben, die der Herr Commissar heute vorenthalten hat. Die Sache ist einfach die, daß ein Schutzmann bei einer Rauferei einschreitet und ein Betrunkener ihm ein Fingerglied abbeißt; der Mann kommt vor Gericht und es findet sich, daß der Mann außerordentlich vorsichtig in der Wahl seines Getränkes gewesen ist, daß der Vater [illegible] Alkohol inficirt, daß der Arzt meinte, die Infection sei auf den Sohn übergegangen, und der Sohn sei aus diesem Grunde jedenfalls unzurechnungsfähig. Das scheint mir ein Fall zu sein, wo man offen sagen kann, Arzt und Richter haben sich geirrt, aber deshalb braucht man doch kein neues Gesetz zu machen. Dann hat der Regierungscommissar von ähnlichen Fällen gesprochen, ganz wie die Motive, die Fälle, welche der Redner erzählt, sondern nur nach ihren Quellen angedeutet, und ich habe mich die Mühe nicht verdrießen lassen, diesen Quellen nachzuforschen. Es sind zunächst zwei Fälle, die beide in der Goltdammer'schen Vierteljahrsschrift enthalten sind. Beide Fälle treffen Thaten, die im [illegible] begangen sind. [illegible] Der zweite aber hatte 4 Wochen vor der That keinen Tropfen Branntwein zu sich genommen, so daß auch dieser zweite Fall gar nicht unter das Gesetz fallen würde.

Der dritte Fall trifft gleichfalls dieses Gesetz nicht. Ein Mann, der an einer hämorrhoidalen Entzündung sehr heftig litt, hatte an seinem Vater, als sein Paroxismus eines Tages aufs Heftigste gestiegen war, und dabei nun den Schnaps zu sich genommen hatte, eine leichte Körperverletzung vorgenommen, und wurde auf Grund des Gutachtens des berühmten Medicinmanns Casper als unzurechnungsfähig freigesprochen. (Heiterkeit.) Der letzte Fall trifft den Schneider Rodrigo in Madrid. (Heiterkeit.) Ein spanischer Schneider in den Motiven eines deutschen Gesetzes, das dürfte doch etwas Flickarbeit sein. (Heiterkeit.) Dieser unglückliche Schneider war wegen Mordes verurtheilt. In seiner Familie waren allein 14 Wahnsinnsfälle constatirt, und da es mit dem Verstande dieses Kleiderkünstlers auch nicht am besten bestellt war, so hat auch das spanische Gericht — dessen Gesetzgebung in vielen Beziehungen hier zum Muster angeführt wird — Veranlassung gehabt, diesen Mann freizusprechen. Diese Fälle haben gerade das Unglück, daß sie [illegible], was sie beweisen sollen, nicht beweisen. Was das Gesetz selbst betrifft, so liefert es auf jeden Fall eine gewisse Eilfertigkeit, an Mangel an Durcharbeitung. Die meisten Gesetzentwürfe, die in letzter Zeit vorgelegt worden, machen den Eindruck, als seien sie mit großem [illegible] von einem gewissen Manne auf das Papier geworfen (Heiterkeit), [illegible] Improvisationen zu Papier gebracht. Anstatt diese gläsernen Kinder seiner augenblicklichen Laune (Heiterkeit) in den gehörigen Werkstätten ordentlich durcharbeiten zu lassen und sie uns dann vorzulegen, werden sie [illegible] hier vor uns gebracht. (Heiterkeit.) Ich will nicht andeuten, daß das Gesetz vielleicht, um einen Ausdruck, der [illegible], ein socialaristokratisches wäre, indem es sich ja eigentlich wenig gegen die Atmosphäre des Fusels ergeht und den Champagner und Wein und andere höfliche Getränke außer Acht läßt, so hoffe doch von unseren Richtern, daß sie [illegible] nicht scheuen würden, [illegible] hineinzugreifen.

Nicht unsympathisch ist mir der § 6, wonach bestraft wird, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt. Aber auch hier ist der Kreis etwas zu eng gezogen. Das Muster, das schwedische Gesetz, bestimmt: „Ein Geistlicher, der im Dienste betrunken ist, oder sonst Jemand, der im Dienste des Staates betrunken ist", denn wenn man einen criminellen Verdacht hat, kann man von den betreffenden Leuten annehmen, [illegible] des schwedischen Gesetzes, derselbe ist sogar so weitläufig, daß es im § 4 folgende Bestimmung enthält: „Verzehrt Jemand so unmäßig starke Getränke, daß er daran stirbt, — was glauben Sie, daß dann geschieht? — so wird er in aller Stille begraben. (Heiterkeit.) Ich wende mich nun zu dem Paragraphen, wonach mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer in einem nicht unverschuldeten Zustande Aergerniß erregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird. Hier ist mir schon sehr bedenklich das „in einem nicht unverschuldeten Zustande." Gewöhnlich ist der Zustand der Trunkenheit ein unverschuldeter; er beruht auf einer besonderen Stimmung, auf Ueberschätzung der eigenen Kraft (Heiterkeit), er kann sogar in dem Gefühle eines sehr anerkennenswerthen Patriotismus wurzeln — (Heiterkeit) — ich erinnere nur an die patriotischen Feste, die wir Alle mit Begeisterung feiern und wo der Einzelne sich vielleicht mehr die Zügel schießen läßt. Ja, m. H., ich kann mir noch andere — wie soll ich sagen — minder entschuldbare Gründe denken. Denken Sie sich, es mäht Jemand eine Wiese (Heiterkeit), eine Beschäftigung, die allerdings der Kraftanstrengung bedarf und bei der es entschuldbar sein soll, die Kraft zu wecken; der Betreffende trinkt Cognac oder Nordhäuser, je nachdem er Gutsbesitzer oder Knecht ist.

Ja, meine Herren, wenn der bei „etwas conträrem Winde" nach Hause geht, wollen Sie ihm daraus einen Vorwurf machen? Oder, wenn Jemand sich aus Verzweiflung über die Miethssteuer betrinkt (Heiterkeit), soll das nicht auch ein Grund sein, sich etwas mehr als gewöhnlich zu erlauben? (Heiterkeit). Der Herr Regierungsvertreter hat nun hervorgehoben, man wolle durch diese Bestimmung hauptsächlich die Belästigung des Publikums an öffentlichen Orten durch Betrunkene vermeiden. Hier kommt aber schon der § 360 zur Anwendung: „wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt." Die Herren erinnern sich, daß die Juristen in der Commission zur Vorberathung des Strafgesetzbuches vor dem „groben Unfug", der allerdings eine ganz unabsehbare Perspective eröffnet, zurückschreckten und daß da von Seiten der Regierungscommissarien erwidert wurde, daß sei ein Paragraph, in dem unqualificirte Vergehen und andere, die vielleicht noch unter schlimmere Paragraphen fielen, aber wegen der besonderen Umstände milder beurtheilt werden müßten, beigebracht, also zum Beispiel das Klingelabreißen, das Schilderabreißen unserer studirenden Jugend; alle derartigen Beschäftigungen, denen ja auch der gebildete Mann zuweilen sich hingiebt, fallen unter das Gesetz über die Bestrafung der Trunkenheit (Heiterkeit), ganz abgesehen davon, daß die nähere Bezeichnung der Erregung eines öffentlichen Aergernisses hier nicht paßt. Man hat aber die Sache noch anders treffen wollen und hat sie dadurch nur unklar gemacht. Die Bedingung der Bestrafung ist, daß Jemand in einem nicht unverschuldeten Zustand der Trunkenheit „Aergerniß erregt" hat.

Die Ansichten der Juristen über diesen Begriff weichen sehr weit von einander ab. Nach Ansicht des Reichsgerichts genügt es nicht, daß der Zustand ein solcher ist, daß ein Mensch von normalen sittlichen Gefühlen daran Anstoß nimmt, sondern das Aergerniß muß in concreto thatsächlich erregt sein. Hiermit kommen wir ganz in's Ungewisse. Ein Betrunkener kann 10 Straßen durchgehen, ohne Aergerniß zu erregen, bis er auf einen feinfühlenden Mann stößt, dem er Aergerniß erregt. Am meisten wird dies bei der Polizei der Fall sein, die in Bezug auf Andere ein sehr feines Gefühl zu haben pflegt. Ich halte also diesen Paragraphen für sehr unglücklich. Sehr bedenklich erscheint mir auch die Bestrafung des Rückfalls. Danach kann jeder ordentliche Mann bestraft werden, der von Jahr zu Jahr zu seinem Geburtstage, bei Kindtaufen oder anderen periodisch wiederkehrenden Familienereignissen in die Lage kommt, sich einmal zu betrinken, und dann muß der Richter ihn ohne mildernde Umstände sofort in Haft nehmen. Ueber den § 2 der Vorlage hat der Herr Vorredner sich in so vortrefflicher Weise geäußert, daß ich nur wenige Bemerkungen mir erlauben will: der Gedanke einer Bestrafung der Trunkenheit kann zu folgender Argumentation führen: Wer sich betrinkt, setzt sich in einen Zustand, in dem er nicht Herr seiner selbst ist; wer sich in einen solchen Zustand versetzt, muß die Folgen seiner Fahrlässigkeit tragen. Das würde eine Bestrafung der Trunkenheit sein, und diesen Gedanken finden Sie auch in anderen Gesetzgebungen befolgt, so z. B. im österreichischen Gesetz. Jetzt aber bestrafen Sie in diesem Gesetz nicht mehr die Trunkenheit, sondern Sie bestrafen — und das Unlogische dieses Verfahrens hat schon der Vorredner auseinandergesetzt — die in der Trunkenheit begangene Handlung, die nur dadurch strafbar wird, daß sie mit Bewußtsein, mit Vorsatz ausgeübt ist; und Sie bestrafen sie nach einem ganz seltsamen Modus; es soll das die betreffende Handlung selbst bedrohende Strafgesetzbuch zu Grunde gelegt werden, und es wird denn so ¼ oder ⅜ Zurechnungsfähigkeit angenommen werden. Ueber Eins bin ich sehr froh, daß der Entwurf eine Doctorfrage, die uns manchmal zur Ausfüllung müßiger Stunden aufgeworfen wird, eine Frage, wie sie Gelehrte lieben, hier in sehr kategorischer Form beantwortet hat. Nämlich es betrinkt sich Jemand vor der Ausführung eines Verbrechens absichtlich, um sich mildernde Umstände oder Straflosigkeit zu sichern.

Begeht der Mann nun wirklich das Verbrechen, dann kann er doch nicht betrunken gewesen sein, dann muß ihn die volle Strafe treffen. Ja, das wird kein vernünftiger Mensch leugnen können; worin besteht die Zurechnungsfähigkeit? In der Unterbrechung des logischen Zusammenhanges zwischen den Gedanken und der That. Wenn Jemand aber diese That auch anscheinend betrunken ausübt, deren Vorsatz er in nüchternem Muthe gefaßt und geäußert hat, dann werden Sie keinen Richter finden, der dem Manne die Wohlthat der Trunkenheit, wenn es eine solche ist, zu gute kommen läßt. Eine Freisprechung kann auf Grund des § 51 nur in den allerseltensten Fällen erfolgen; es kann sich also nur darum handeln, ob in der Trunkenheit mildernde Umstände gefunden werden, und in dieser Beziehung hat die neuere Praxis hauptsächlich auf Betreiben jüngerer Staatsanwälte das Gegentheil angenommen. Zur Rechtfertigung des in der Vorlage statuirten Strafvollzugs verweisen die Motive auf das kanonische Recht; auch ich widme diesem Recht alle Hochachtung, die ihm gebührt, glaube auch nicht etwa, daß die Kanoniker nichts vom Trinken verstanden, im Gegentheil. (Heiterkeit.) Man sagt sehr hübsch: wer durch Völlerei gesündigt hat, muß durch Nüchternheit entsühnt werden; hier ist aber die Sache so, daß, ganz abgesehen von der principiellen Seite die Nüchternheit in Frage kommt, und man sieht, daß bei den betreffenden Paragraphen keine Mediciner zugezogen sein können, denn medicinisch ist diese Verschärfung geradezu unmöglich. (Sehr richtig! links.) Die Heilmethode besteht vielmehr darin, daß man einen durch Branntwein ausgedörrten und ausgebrannten Magen an consistente Nahrung gewöhnt. Hätte das Gesetz ein Mediciner gemacht, so hätte er gesagt: Die Haft muß täglich durch ein Beefsteak und zwei Eier verstärkt werden. (Heiterkeit.) Der Weg, auf dem man zu einer Verminderung des Lasters der Trunkenheit kommen kann, ist nicht der des Strafgesetzes; möge man vielmehr dafür sorgen, daß unschädliche Reizmittel, wie Bier, Kaffee, Thee, Zucker von jeder Steuer frei gehalten werden; das in Verbindung mit der Branntweinsteuer dürfte zur Verminderung der Trunksucht führen. Einer Ueberweisung des Entwurfs an eine Commission werde ich mich nicht widersetzen, hoffe aber für meine Person, daß in der Commission mit ihm werde verfahren werden, wie mit dem schwedischen Trunkenbold auf Grund des § 4 des dortigen Gesetzes: er möge in aller Stille beigesetzt werden. (Heiterkeit.)

Hierauf vertagt sich das Haus bis Mittwoch 12 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Debatte, Petitionen, Eichung der Schankgefäße.)

---

**Berlin**, 5. April. [**Amtliches.**] Se. Majestät der König hat dem bisherigen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Staatsminister Freihrn. v. **Patow**, den Stern der Großcomthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Hauptmann **Chambeau** im Ingenieurcorps, dem Amtsgerichtsrath a. D. **Christ** zu Neisse, dem Pastor **Schmidt** zu Tauchritz im Kreise Görlitz und dem Kataster-Controleur a. D. Rechnungsrath **Vollrath** zu Lebach im Kreise Saarlouis den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Kirchenrath und ordentlichen Professor Dr. **Lüdemann** an der Universität zu Kiel den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Amtsvogt **Scheele** zu Loccum, Amts Stolzenau, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, sowie dem Organisten **Devantier** zu Colberg, ferner dem Ober-Feuermann **Schwannecke** und den Feuermännern **Tambor** und **Röber**, sämmtlich bei der Berliner Feuerwehr, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat den bisherigen ordentlichen Professor an der Akademie zu Hohenheim, Dr. **Funke** zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau ernannt. — Der Königliche Wasserbauinspector **Lässig** zu Frankfurt a. O. ist als Königlicher Kreis-Bauinspector nach Demmin versetzt worden.

**Berlin**, 5. April. [**Ihre Majestät die Kaiserin und Königin**] war heute bei der Generalversammlung des Frauen-Lazareth-Vereins, in den Sälen des Justiz-Ministeriums, anwesend.

[**Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz**] wohnte gestern Vormittag 9½ Uhr im Kronprinzlichen Palais einer Sitzung der Commission für den Bau der Begräbnißstelle des preußischen Königshauses bei. Demnächst begab sich Se. Kaiserliche Hoheit um 11½ Uhr zu Wagen zur Jagd nach der Spandauer Stadtforst und kehrte gegen 9 Uhr Abends nach Berlin zurück. (R.-Anz.)

[Die parlamentarische Soirée bei dem Reichskanzler] war nur wenig besucht. Die Präsidenten des Reichstages waren gegenwärtig; von den Ministern die Herren v. Stosch und Friedberg. Das Centrum war wiederum durch seine hervorragendsten Mitglieder vertreten, doch kam es diesmal nicht zu einem so intimen Verkehr, wie in der vorhergehenden Soirée. Fürst Bismarck wandte seine Aufmerksamkeit namentlich den liberalen Mitgliedern aus dem Süden zu, mit denen er sich eingehend unterhielt. Zu einer politischen Unterhaltung im größeren Stile kam es nicht. Von sonstigen Persönlichkeiten zogen namentlich ein junger Graf Batthyani und der Herzog von Arenberg im auswärtigen Amt die Aufmerksamkeit auf sich.

[Das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23sten Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 27. März 1881] wird im „R.-A." publicirt.

[Verboten wurden auf Grund des Socialisten-Gesetzes:] „Socialdemokratische Lieder und Declamationen. Dritte bedeutend vermehrte Auflage. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz) 1875"; die Nr. 12 des in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsdruckerei gedruckten Wochenblattes „Arbeiterstimme", officielles Organ der socialdemokratischen Partei der Schweiz und des allgemeinen Gewerkschaftsbundes.

[Marine.] S. M. Kanonenboot „Cyclop", 4 Geschütze, Commandant Capitän-Lieutenant von Schuckmann I., ist am 14. d. Mts. in Gibraltar angekommen.

## Oesterreich-Ungarn.

*** Wien, 4. April. [Eine scandalöse Wahl.] Es existirt denn doch, Gott sei Dank! noch ein gewaltiger Unterschied zwischen der Art, wie die Linke ihre Ziele verfolgt, und jenen brutalen Gewaltstreichen, mit denen die Rechte ihre kurzathmige Majorität geltend macht. Das zeigt die moralische Mißachtung, mit der die Verfassungspartei die Wahl Ofenheims preisgab, obschon er sich zu den Ihren zählte — im Gegensatz zu der Ungenirtheit, womit die Föderalisten diejenige Puzyna's vertheidigten, obschon, wie der Ruthene Kowalki heute dem Hause sagte, „ein Schrei des Entsetzens durch Galizien ging", als man dort hörte, daß die föderalistische Majorität des Legitimationsausschusses wirklich die Agnoscirung dieser wahrhaft ungeheuerlichen Wahl zu beantragen wage. Die drei oberösterreichischen liberalen Mandate mußten noch im Mai 1880 hart vor Sessionsschluß cassirt; die drei clericalen Nachfolger gleich vor Weihnachten in der famosen Nachtsitzung verificirt werden. Puzyna aber ließ man ruhig bis zum Schlusse der zweiten Session ohne Legitimation als Abgeordneten für den Landbezirk Stanislau im Hause sitzen: denn es war ein hartes Stück, sein Mandat zu verificiren, und andererseits sicher, daß die Stimme der Rechten im Falle einer Cassirung der Wahl verloren ging. Zwei gewichtige Thatsachen aber hat die heutige Sitzung unwiderleglich erhärtet: erstens, daß in jedem Kronlande die Minoritäten ärger als Heloten daran wären, wenn sie, nach föderalistischer Zersetzung des Reiches in Gruppen „historisch-politischer Individualitäten", den Schutz des Centralparlaments entbehren müßten, weil sie auf Gnade und Ungnade den „autonomen" Landtagen und Landesbehörden ausgeliefert wären — und zweitens, daß die Regierung sich mit der Rechten selbst da bedingungslos identificirt, wo diese jedes Gefühl nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Scham ablegt. Der in Rede stehende Sitz war immer im Besitze des Ruthenen Zakinski gewesen, bei den letzten Wahlen aber in den des Polen Puzyna, Enkel des Revolutions-Generals Dwornicki, übergegangen. Neben gerichtlich erwiesenen Massenbestechungen hatten dabei die rohesten Gewaltthätigkeiten, wie Durchprügelung und Masseneinsperrung der ruthenischen und jüdischen Wähler, mitgewirkt. Beamte, Polizisten und Gendarmen hatten sich der größten Mißhandlung und Vergewaltigung der nichtpolnischen Wähler schuldig gemacht: gegen die Israeliten waren die kräftigen Fäuste jener fanatischen Chassidim aufgeboten worden, als deren Vertreter Rabbi Schreiber im Abgeordnetenhause sitzt. Das schadete aber Alles nichts: als Referent Weber auf Annullirung der Wahl antrug, weil Statthalter Graf Potocki die Untersuchung durch die angeschuldigten Beamten hatte führen lassen, ward Landsmann Czerkawski mit dem Referate betraut, das auf Agnoscirung lautete. Sogar der Regierungs-Commissär, Sectionschef von Kubin, mußte zugeben, es seien „ganz flagrante Unzukömmlichkeiten" vorgekommen, und es wäre besser gewesen, wenn der Ausschuß eine neue Untersuchung angeordnet hätte, anstatt sich mit dem Protokoll zu begnügen, das „der Bezirkshauptmann mit sich selber aufgenommen" . . . ist aber, so wie die Dinge lägen, zur Bestätigung der Wahl!!! Und doch mit 151 gegen 119 Stimmen agnoscirt!

## Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Breslau, 4. April. [Landgericht. — Strafkammer I. — Diebstähle.] Der aus der Untersuchungshaft vorgeführten unverehelichten Emma Werner aus Breslau wurden nicht weniger als 6 Diebstähle und 2 Unterschlagungen zur Last gelegt. Die 32 Jahre alte Angeklagte erlitt bereits 3 Vorstrafen wegen Diebstahls, und zwar 4, 8 und 15 Monate Gefängniß. Die Fälle, auf Grund derer die Anklage erhoben, sind sämmtlich Gelegenheitsdiebstähle, sie sind verübt, während die Beschuldigte in den Wohnräumen der Bestohlenen als Näherin beschäftigt war. Mitte Januar d. J. arbeitete die W. bei der Ehefrau des Schmiedemeisters Griebsch. Auf einer in der Wohnstube stehenden Toilette waren zwei Zinscoupons der Oberschlesischen Eisenbahn, über je 12 Mark lautend, niedergelegt worden. Die Angeklagte hat sich dieselben widerrechtlich angeeignet und den Betrag in ihrem Nutzen verwendet. Am 8. Februar entwendete die W. der Wittwe Richter eine im Schlafzimmer liegende goldene Damenuhr mit Kette. — Mitte December 1880 erhielt die Angeklagte von der Frau Oberlehrer B. 1 M. 50 Pf. geliehen. Als sie diese Schuld einen Monat später zurückbezahlte, legte Frau B. den Betrag auf den Tisch. Es muß nun die W. die Bezahlung leid geworden sein. Sie nahm das Geld wieder an sich, natürlich ohne hierfür die Erlaubniß der Frau B. eingeholt zu haben. Zu gleicher Zeit eignete sie sich ein der Tochter der Frau B. gehöriges Korallenarmband an. Bei dem vorerwähnten Schmiedemeister Griebsch hat die Angeklagte Mitte December 1880 einen Geldbetrag von 8 Mark 50 Pf. entwendet. Im Sommer 1878 hat sie von der Frau Krüger ein Tuchkleid zur Anfertigung erhalten. Der gelieferte Stoff wurde von ihr versetzt, der Erlös verbraucht. Ein gleiches Geschick hatten 9 Ellen Stoff, welche der Angeklagten Ende des Jahres 1880 von Frau Schubert zur Herstellung eines Kleides überwiesen wurden. In allen diesen Fällen ist die Angeklagte vollkommen geständig. Dagegen leugnet sie einen Diebstahl in Höhe von 18 Mark. Die Wittwe Krusche, bei welcher die Angeklagte im Sommer 1878 als Aftermietherin wohnte, hat diesen Betrag eines Tages aus der verschlossen gehaltenen Commode vermißt. Es gelingt nicht, den Beweis zu erbringen, daß gerade die Angeklagte den Betrag gestohlen haben müsse. Der Herr Staatsanwalt beantragt mit Rücksicht auf die vielfache Bestrafung der Angeklagten für die sämmtlichen Fälle eine Gesammtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus. Der Gerichtshof bemißt die Strafe auf 2 Jahre Zuchthaus, Ehrverlust und Polizeiaufsicht.

„Ich bin Polizeivigilant", sagt mit Selbstbewußtsein der 18 Jahre alte Schmiedelehrling Paul Meißner, welcher gemeinsam mit dem 19 Jahre alten Arbeiter Karl Kuntke aus der Untersuchungshaft vorgeführt wird, um wegen schweren Diebstahls abgeurtheilt zu werden. Während Kuntke nur wegen Diebstahls und zweimal wegen Arbeitsscheu vorbestraft ist, zählt das Strafregister des Meißner 10 Vorstrafen wegen Diebstahls, dieselben bewegen sich von einer Woche bis zu einem Jahre Gefängniß. In dem jetzt vorliegenden Anklagefalle wäre Leugnen unnütz, denn beide Angeklagte sind „in der Arbeit" abgefaßt worden. Es ist festgestellt, daß Kuntke und M. in der Nacht vom 18. zum 19. Februar in den Laden des Schuhmachermeisters Schröter in der Gartenstraße eingestiegen sind, um Gamaschen im Werthe von 36 Mark gestohlen zu haben. Es bedurfte somit zur Verurtheilung der Angeklagten keinerlei Belastungsbeweises. Meißner hatte aber die Vorladung eines Entlastungszeugen, des Criminalpolizeiassistenten Kähne, beantragt, und zwar sollte dieser bekunden, daß er (der Angeklagte) ihm schon längere Zeit als Vigilant gedient und auch den in Rede stehenden Diebstahl vorher gemeldet habe. Criminalbeamter Kähne sagt aus: „Allerdings hat mir M. schon mehrere Diebstähle vor ihrer Verübung gemeldet oder mir nachträglich Kunde gegeben, wer die Diebe gewesen seien. Am Abend des 18. Februar suchte er mich im Simmenauer Garten auf und theilte mir mit, daß Kuntke und ein gewisser Israel Nachts in einen bestimmt bezeichneten Laden der Breitenstraße einbrechen würden. Ich habe jenes Geschäftslocal vergeblich beaufsichtigt, wohl aber erfuhr ich am andern Morgen, daß Kuntke zusammen mit Meißner in der Gartenstraße abgefaßt worden seien." Der Staatsanwaltsvertreter, Herr Gerichtsassessor Schild, erklärt das Gebahren des M. für Flunkerei, um die Criminalbeamten irre zu führen und um selbst in anderer Gegend desto ungestörter stehlen zu können. Er beantragt gegen K. drei Jahre Zuchthaus und gegen M. wegen Beihilfe beim Diebstahl vier Jahre Gefängniß. Das Urtel lautet gegen K. auf ein Jahr Zuchthaus, Ehrverlust und Polizeiaufsicht, gegen M. auf zwei Jahre Zuchthaus und Ehrenstrafen.

## Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

**Berlin**, 5. April. Der Kaiser empfing Nachmittags zunächst Puttkamer, dann Bismarck, welcher sich nach etwa ¼ Stunde wieder entfernte, während Se. Majestät mit Puttkamer weiter conferirte.

**Berlin**, 5. April. Die „Nordd. Allg. Ztg." vernimmt, der Reichskanzler ersuchte vor einiger Zeit verschiedene Bundesregierungen, darunter die Meiningische, unter Hinweis auf Artikel 17 der Reichsverfassung, darüber zu wachen, daß ihren Verwaltungsbeamten und Gerichtsbeamten eine amtliche Beeinflussung der Reichstagswahlen untersagt und diejenige Zurückhaltung anempfohlen werde, welche den Gesetzen und der Achtung vor der Wahlfreiheit entspricht.

**Wien**, 5. April. Die „Pol. Corresp." veröffentlicht ein Resumé der Circularnote, welche das rumänische Cabinet am 27. März anläßlich der Erhebung Rumäniens zum Königreiche an die Vertreter Rumäniens im Auslande richtete. In demselben theilt der Minister des Auswärtigen, Boerescu, zunächst den Beschluß der Kammern vom 26. März mit, sowie die von den Führern sämmtlicher Parteien und der Regierung abgegebenen Erklärungen. Boerescu giebt sodann der Hoffnung Ausdruck, daß der große nationale Act keine falschen Auslegungen erfahren werde. Durch die Verleihung des Königstitels habe Rumänien nur ein mit der Eigenschaft eines freien Staates eng verbundenes Recht ausgeübt. Die beständige Klugheit und Mäßigung in der Ausübung der durch sein Blut erworbenen Freiheit böten für die Zukunft die sicherste Bürgschaft dafür, daß Rumänien in der Haltung verharren werde, durch die es sich die allgemeine Achtung und das allgemeine Vertrauen verdient habe. Auf Grund dieser Bürgschaft und des modernen Grundsatzes, daß jede Nation ihre Geschicke frei nach Gutdünken regeln könne, sofern hierdurch die Rechte anderer Nationen nicht angetastet würden, glaube die rumänische Regierung, die Cabinete würden es günstig auffassen, daß Rumänien sich officiell constituire und als Königreich bestätige. Rumänien wolle weder in seiner inneren Organisation noch auch in der auswärtigen Politik Neuerungen oder Aenderungen einführen; es wolle nur das Princip seiner Autorität bekräftigen, eine neue Bürgschaft für die Ordnung und Beständigkeit an der unteren Donau schaffen und seinen friedlichen, fortschreitenden Gang auf der Bahn der Civilisation und der inneren Verbesserungen sichern. Die Regierung des Königs Karl I. hoffe, die Mächte werden diesen Tendenzen eines Staates günstige Berücksichtigung schenken, der wenn auch jung, doch schon genügend bewiesen habe, daß er fähig sei im Osten Europas als ein Element des Gleichgewichts und der Civilisation zu gelten.

**Rom**, 6. April. Heute (Mittwoch) wird die Regierung beantworten die Interpellation von Rudini Massari über das angebliche Einverständniß Englands und Frankreichs bezüglich Tunis. Die Interpellation Dannani's über die tunesische Frage, die Interpellation Santonofries über die Gerüchte hinsichtlich der italienischen Mission auf Cypern, die Interpellation Crispi's, ob die Regierung zu internationalen Maßregeln gegen Königsmörder aufgefordert habe. Der Senat begann die Berathung des Gesetzentwurfs über Abschaffung des Zwangscourses.

**Paris**, 5. April. Meldungen aus Tunis zufolge ist die Gährung in der durch die antifranzösische Propaganda aufgereizten Bevölkerung seit langer Zeit vorbereitet. Tunesische Grenzbeamte erklärten, Frankreich halte unrechtmäßig tunesische Gebietstheile in Besitz. Die Krumiers sind an der ganzen Grenze in Bewegung, jede Nacht werden Signalfeuer angezündet. Die Krumiers behaupten, daß sie von den Italienern unterstützt werden. Nachrichten aus Sukaras zufolge sind die Truppen gegenwärtig zurückgegangen, um die Grenze gegen Angriffe zu schützen. Die Streitkräfte sind noch nicht hinreichend, um die Krumiers im eigenen Lande zu züchtigen. Nachrichten aus Toulon dementiren die Absendung von Kriegsschiffen. Truppen werden von Toulon nach Lacalle transportirt, damit die algerischen Plätze nicht entblößt werden. Man glaubt, die Feindseligkeiten werden nicht vor Sonntag beginnen. Die Truppen sind angewiesen, Verstärkungen zu erwarten, außer im Falle des Angriffs.

**Madrid**, 6. April. Gerüchtweise verlautet von einer republikanischen Erhebung in Oporto. Die Aufständischen sollen sich im Theater festgesetzt haben.

**London**, 5. April. Unterhaus. Churchille kündigt an, er werde Donnerstag anfragen, ob Personen, welche das Journal „Freiheit" unterstützen, gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ob zwei Mitglieder der jetzigen Regierung die „Freiheit" durch Beiträge unterstützt haben, ob ohne jene Hilfe die „Freiheit" überhaupt nie errichtet worden, ob daher die betreffenden beiden Regierungsmitgliedern in die jetzt eingeleitete gerichtliche Verfolgung gegen die „Freiheit" mit inbegriffen worden sind. — Dilke antwortete Baxter, wenn die griechische Grenzfrage gelöst sei, werde die Regierung bereit sein, jeden Vorschlag zu erwägen, der geeignet erscheint, das Loos der armenischen Unterthanen der Pforte zu verbessern.

**Bukarest**, 5. April. Der Senat überwies den Gesetzentwurf, betreffend die Ausweisung von Fremden, welche die Sicherheit des rumänischen Staates gefährden, an die Sectionen. — Die Deputirtenkammer nahm die Budgets der Ministerien der Justiz und des Innern an und bewilligte 1500 Frcs. für das Begräbniß des Fürsten Ghika. — Heute ist seitens der holländischen Regierung die Anerkennung Rumäniens als Königreich eingegangen.

## Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 5. April, Abends. [Boulevard.] 3% Rente —, —. Neueste Anleihe 1872 120, 85. Türken 14, 10. Neue Egyptier 381, 87. Banque ottomane —, —. Italiener 91, 50. Chemins —, —. Oesterr. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente 100, 56. Spanier exter. 21⅞, inter. —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. 1877er Russen —, —. Türkenloose 52, —. Türken 1873 —, —. Amortisirbare 84, 87. Orient-Anleihe —. Pariser Bank —. Matt.

**Frankfurt a. M.**, 5. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 48. Pariser Wechsel 80, 82. Wiener Wechsel 174, 25. Köln-Mindener-Stamm-Actien 150⅞. Rheinische Stamm-Actien 163. Hessische Ludwigsbahn 92¼. Köln-Mind. Prämien-Anth. 132. Reichsanleihe 101$\frac{3}{16}$. Reichsbank 147⅜. Darmstädter Bank 146⅞. Meininger Bank 97⅞. Oesterr.-Ungarische Bank 706, 75. Creditactien*) 257¼. Silberrente 67. Papierrente 66⅛. Goldrente 81⅛. Ungarische Goldrente 99½. 1860er Loose 126⅝. 1864er Loose 321, 00. Ungarische Staatsloose 227, 80. Ungar. Ostbahn-Obligat. II. 91. Böhmische Westbahn 233. Elisabethbahn 182¾. Nordwestbahn 175⅛. Galizier 238⅝. Franzosen *) 260¾. Lombarden*) 96. Italiener 91¾. 1877er Russen 93½. 1880er Russen 75⅝. II. Orientanleihe 60½. III. Orientanleihe 60⅛. Central-Pacific 113. Wiener Bankverein 111¾. Kronpr. Rudolf —, —. Ungarische Papierrente — —. Elbthal —. Lothringer Eisenwerke — —. Privat-Discont — pCt. Spanier —. Schwach.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 256⅞. Franzosen 259⅞. Galizier — —. Lombarden —. Oesterr. Goldrente —. Ungar. Goldrente — —. 1880er Russen — —. II. Orientanleihe — —. III. Orientanleihe — —.

*) per medio resp. per ultimo.

**Hamburg**, 5. April, Nachm. [Schluß-Course.] Preuß. 4proc. Consols 101¾, Hamburger St.-Pr.-A. 127, Silberrente 67, Oest. Goldrente 81¼, Ung. Goldrente 99¾, Credit-Actien 257½, 1860er Loose 127¼, Franzosen 653½, Lombarden 241, Ital. Rente 91¼, 1877er Russen 92¾, 1880er Russen 74¼, II. Orient-Anl. 58, Laurahütte 106½, Norddeutsche 164¾, 5% Amerik. 94¾, Rhein. Eisenbahn 163½, do. junge 158½, Berg.-Märkische do. 113, Berlin-Hamburg do. 236, Altona-Kiel do. 157¾. Discont 2½ %. Ruhig.

Silber in Barren per Kilogr. 154, 25 Br., 153, 75 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 36 Br., 20, 30 Gd., London kurz 20, 50 Br., 20, 42 Gd., Amsterdam 167, 80 Br., 167, 20 Gd., Wien 173, 25 Br., 171, 25 Gd., Paris 80, 10 Br., 79, 70 Gd., Petersburg 209, 00 Br., 205, 00 Gd., Newyork kurz 425 Br., 415 Gd., do. 60 Tage Sicht 417 Br., 407 Gd.

**Hamburg**, 5. April, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine ruhig. Roggen loco unverändert, auf Termine ruhig. Weizen pr. April-Mai 211, 00 Br., 210, 00 Gd., pr. Juli-August 213, 00 Br., 211, 00 Gd. Roggen pr. April-Mai 194, 00 Br., 193, 00 Gd., pr. Juni-Juli 182, 00 Br., 180, 00 Gd. Hafer u. Gerste unverändert. Rüböl still, loco 54, 00, pr. Mai 54, 00. Spiritus ruhig, per April 45¾ Br., per Mai-Juni 45¾ Br., per Juni-Juli 46 Br., Juli-August 46¼ Br. Kaffee matt, Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 7, 70 Br., 7, 60 Gd., per April 7, 40 Gd., per August-December 7, 90 Gd. Wetter: Schön.

**Posen**, 5. April. Spiritus pr. April 52, 20, pr. April-Mai 52, 80, pr. Juli 54, 00, pr. August 54, 40. Gek. — Liter. Fest.

**Liverpool**, 5. April, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 11,000 Ballen, davon 8000 B. amerikanische. Middl. amerikanische April-Mai-Lieferung 6 D.

**Liverpool**, 5. April, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Amerikaner, ausgenommen good ordinary, $\frac{1}{16}$ D. höher. Middl. amerikanische April-Mai-Lieferung 6$\frac{1}{16}$, Mai-Juni-Lieferung 6⅛ D.

**Manchester**, 5. April, Nachm. 12r Water Armitage 7⅜, 12r Water Taylor 8¼, 20r Water Micholls 8¾, 30r Water Gidlow 9⅜, 30r Water Clayton 9⅝, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Wilkinson 11¼, 36r Warpcops Qualität Rowland 10⅛, 40r Double Weston 10½, 60r Double Weston 14, Printers $\frac{16}{16}$ $\frac{34}{50}$ 8½pfd. 93. Fest.

**Petersburg**, 5. April, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 24¾, do. Hamburg 3 M. 211⅛, do. Amsterdam 3 M. 125, do. Paris 3 Mon. 261¾, Russische Prämien-Anleihe de 1864 (gest.) 224½, do. de 1866 (gest.) 217, Russ. Anl. de 1873 137¾, Russ. Anl. de 1877 142, ½-Impérials 7, 94½, Große Russ. Eisenbahnen 256½, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 130⅜, II. Orient-Anleihe 92½, III. Orient-Anleihe 92½, Privatdiscont 5¾ %.

**Petersburg**, 5. April, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 54, 00, per August 56, 00. Weizen loco 16, 40. Roggen loco 13, 40. Hafer loco 6, 10. Hanf loco 31, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 60. — Wetter: Heiter.

(W. T. B.) **Newyork**, 5. April, Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf Berlin 93⅝ (bedeutet: Dollars pro 400 Mark 60 Tage Sicht). Wechsel auf London 4, 80½. do. auf Paris 5, 26¼. 5procentige fundirte Anleihe 102. 4procentige fundirte Anleihe 1877 113¾. Erie-Bahn 47½. Central-Pacific-Bahn 114. Newyork-Centralbahn 145⅜. Baumwolle in Newyork 10¾. do. in New-Orleans 10⅝. Raffinirtes Petroleum in Newyork 7⅝. Raff. Petroleum in Philadelphia 7⅞. Rohes Petroleum 6½. Pipe line Certificats 0, 84. Mehl 4, 65. Rother Winterweizen 1, 25. Mais (old mixed) 59. Zucker (Fair refining Muscuvados) 7¼. Kaffee Rio 12. Schmalz (Marke Wilcox) 11$\frac{5}{16}$. do. Fairbanks 11. do. Rothe u. Brothers 11⅜. Speck (short clear) 8½. Getreidefracht 4½.

**Königsberg**, 5. April, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen matter. Roggen still, loco 117/118pfd. 2000 Pfund Zollgewicht 186, 50, per Frühjahr 192, 00, per Mai-Juni 189, 00. Gerste behauptet. Hafer ruhig, loco pr. 2000 Pfund Zollgewicht 148, 00, per Frühjahr 142, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfund Zollgewicht 160, 00. Spiritus per 100 Liter 100 Procent loco 55, 25, per Frühjahr 55, 50, per Mai-Juni 55, 75. — Wetter: Kalt.

**Danzig**, 5. April, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen loco lustlos. Umsatz 70 Tonnen. Bunt und hellfarbig, mehr oder weniger ausgewachsen 162, 00, hellbunt 176, 00 bis 183, 00, hochbunt und glasig 202, 00 bis 213, 00, per April-Mai Transit 203, 00, per Mai-Juni Transit 202, 00. Roggen fest, loco inländischer pr. 120 Pfund 186, 00 bis 191, 00, polnischer oder russischer pr. 120 Pfund Transit 181, 00, unterpolnischer per April-Mai Transit 183, 00, inländischer per April-Mai 190, 00. Kleine Gerste loco 130, 00. Große Gerste loco 150, 00. Hafer loco 148, 00. Erbsen loco —. Spiritus pr. 10,000 Liter pCt. loco 53, 50.

**Pest**, 5. April, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco fest, auf Termine ruhiger, schlußlos, pr. Frühjahr 11, 60 Gd., 11, 65 Br., pr. Herbst 10, 35 Gd., 10, 40 Br. Hafer pr. Frühjahr 6, 45 Gd., 6, 50 Br. Mais pr. Mai-Juni 5, 87 Gd., 5, 90 Br. Kohlraps 12⅛. — Wetter: Trübe.

**Paris**, 5. April, Nachmittags. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. April 29, 40, pr. Mai 29, 10, pr. Mai-August 28, 60, pr. September-December 27, 75. Roggen fest, per April 22, 75, pr. September-December 19, 75. Mehl ruhig, per April 63, 10, pr. Mai 62, 75, pr. Mai-August 62, 25, pr. September-December —, —. Rüböl ruhig, pr. April 70, 75, pr. Mai 71, 25, per Mai-August 72, 00, pr. September-December 73, 50. Spiritus fest, pr. April 60, 00, pr. Mai 60, 00, pr. Mai-August 59, 75, pr. September-December 58, 00. — Wetter: Veränderlich.

**Paris**, 5. April, Nachmittags. Rohzucker 88° loco fest, 58, 00 bis 58, 25. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 Kgr. per April 67, 50, per Mai 68, 10, per Mai-August 68, 75, per October-Januar 62, 25.

**London**, 5. April, Nachm. Havannazucker Nr. 12 24. Fest.

**Antwerpen**, 5. April, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 19½ bez. und Br., per Mai 19¼ Br., per September-December 20½ bez. u. Br. Ruhig.

**Bremen**, 5. April, Nachmittags. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 65 bez., per April 7, 40 bez., per Mai 7, 60 Br., per Juni 7, 60 Br., per August-December 8, 00 bezahlt.

## Handel, Industrie 2c.

**Breslau**, 6. April, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei schwachem Angebot Preise unverändert.

Weizen, feine Qualitäten gut behauptet, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 19,80 bis 21,10—22,00 Mark, gelber 18,80—20,30 bis 21,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in fester Haltung, per 100 Kilogr. 19,80 bis 20,20 bis 20,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste behauptet, per 100 Kilogr. 14,60—15,70 Mark, weiße 16,40 bis 17,00 Mark.

Hafer preishaltend, per 100 Kilogr. 14,40 — 15,00 — 15,20 bis 15,80 Mark, feinster über Notiz bezahlt.

Mais gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 13,60—14,00—14,30 Mark.

Erbsen mehr beachtet, per 100 Klgr. 17,50 — 18,50 bis 20,50 Mark, Victoria- 20,00—21,00—21,50 Mark.

Bohnen schwacher Umsatz, per 100 Kilogr. 18,50—,19,50—20,00 M.

Lupinen hoch gehalten, per 100 Kilogr. gelbe 10,00—10,50—11,00 Mark, blaue 9,80—10,30—10,80 Mark.

Wicken ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 12,80—13,00—14,00 Mark.

Oelsaaten schwach angeboten.

Schlaglein schwach zugeführt.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlag-Leinsaat | 27 | — | 25 | 50 | 24 | 25 |
| Winterraps | 24 | — | 23 | — | 22 | 50 |
| Winterrübsen | 23 | 25 | 22 | 50 | 22 | — |
| Sommerrübsen | 24 | — | 22 | 50 | 22 | — |
| Leindotter | 22 | 25 | 21 | 75 | 21 | 25 |

Rapskuchen sehr fest, per 50 Kilogr. 6,90 — 7,10 Mark, fremde 6,50—6,70 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, per 50 Kilogr. 9,40—60 Mark, fremde 8,40—8,80 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother feine Qualitäten sehr fest, per 50 Kilogr. 34—38—40—45 Mark, hochfeiner über Notiz, weißer behauptet, 48—50—60—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Tannenklee schwacher Umsatz, per 50 Kilogr. 38—44—48 Mark.
Thymothee ohne Aenderung, per 50 Kilogr. 23—25—27 Mark.
Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogr. Weizen fein 30,25—30,75 Mark, Roggen fein 31,00—31,75 Mark, Hausbacken 30,00—30,75 Mark, Roggen-Futtermehl 11,25—12,25 Mark, Weizenkleie 9,50—10 Mark.
Heu 2,80—3,00 Mark per 50 Kilogr.
Roggenstroh 21,00—24,50 Mark per Schock à 600 Kilogr.

# Berliner Börse vom 5. April 1881.

## Fonds- und Geldcourse.

| | | |
|---|---|---|
| Deutsche Reichs-Anl. | 4 | 101,30 bz |
| Consolidirte Anleihe | 4½ | 105,80 bzG |
| do. do. 1876 | 4 | 101,75 bzG |
| Staats-Anl. | 4 | 101,00 bzG |
| Staats-Schuldscheine | 3½ | 98,00 bz |
| Präm.-Anleihe v. 1855 | 3½ | 152,00 bzG |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4½ | 103,90 bz |
| Pfandbriefe. Berliner | 5 | 108,20 bz |
| do. | 4½ | 103,60 bz |
| Pommersche | 3½ | 92,40 G |
| do. | 4 | 101,00 bzG |
| do. | 4½ | 101,80 bzG |
| do. Ldsch.Crd. | 4½ | — |
| Posensche neue | 4 | 100,00 bz |
| Schlesische | 3½ | 92,40 G |
| Ldschaftl.Central | 4 | 100,10 bz |
| Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk. | 4 | 100,10 bz |
| Pommersche | 4 | 100,70 bz |
| Posensche | 4 | 100,30 G |
| Preussische | 4 | 100,30 B |
| Westfäl. u. Rhein. | 4 | 100,70 bz |
| Sächsische | 4 | 101,75 G |
| Schlesische | 4 | 100,70 bz |
| Badische Präm.-Anl. | 4 | 134,40 G |
| Baierische Präm.-Anl. | 4 | 134,80 G |
| do. Anl. v. 1875 | 4 | 101,10 G |
| Cöln-Mind.Prämiensch. | 3½ | 131,50 bzG |
| Sächs. Rente von 1876 | 3 | 79,00 B |

## Hypotheken-Certificate.

| | | |
|---|---|---|
| Krupp'schePartial Obl. | 5 | 110,00 G |
| Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B | 4½ | 105,40 bzG |
| do. do. | 5 | 102,40 bzG |
| Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb | 4½ | 102,60 bzG |
| do. do. do. | 5 | 103,80 etbzB |
| Unkdbr. Cent.-Bod.-Cr. | 4½ | — — |
| Kündbr. do. (1872) | 5 | 106,30 bzB |
| do. rückbz. à 110 | 5 | 112,50 bz |
| do. do. do. | 4½ | 107,75 bz |
| Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B. | 5 | 110,00 G |
| Kündb.Hyp.-Schuld.do. | 5 | 102,50 B |
| Hyp.Anth. Nord-G.-C.B. | 5 | 100,80 bzG |
| do. do. Pfandbr. | 5 | 100,80 bzG |
| Pomm. Hypoth.-Briefe | 5 | 107,00 bzG |
| do. do. II. Em. | 5 | 104,00 B |
| Goth. Präm.-Pf. I. Em. | 5 | 122,75 bz |
| do. do. II. Em. | 5 | 120,50 B |
| do. 5% Pf. rkzlbr.m110 | 5 | 169,00 bzG |
| do. 4½ do. do. m. 110 | 4½ | 105.75 bzG |
| Meininger Präm.-Pfd. | 4 | 121,00 bzB |
| Pfbd.d.Oest Bd.-Cr.-Ge. | 5 | 106,60 bzG |
| Schles.Bodencr.Pfndbr. | 5 | 104,30 G |
| do. do. | 4½ | 104,30 G |
| Südd. Bod.-Cred.-Pfdb. | 5 | 104,50 bzG |
| do. do. | 4½ | 102,70 B |

## Ausländische Fonds.

| | | |
|---|---|---|
| Oest. Silber-R. (1/1.1/7.) | 4⅕ | 67-67,10ebzB |
| do. (1/4.1/10.) | | 67,20 bz |
| do. Goldrente | 4 | 81,40 bzG |
| do. Papierrente | 4⅕ | 66,40-30 bz |
| do. 54er Präm.-Anl. | 4 | 114,25 G |
| do. Lott.-Anl. v. 60 | 5 | 126 50 bz |
| do. Credit-Loose | fr. | 353,50 bzG |
| do. 64er Loose | fr. | 321,00 bzG |
| Russ. Präm.-Anl. v. 64 | 5 | 147.00 bz |
| do. do. 1866 | 5 | 143,75 bz |
| do. Orient-Anl. v. 1877 | 5 | 60.20 bzB |
| do. II. do. v. 1878 | 5 | 60 50-40 bz |
| do. III. do. v. 1879 | 5 | 60,20-10 bz |
| do. Engl. v. 1871 | 5 | 92.70 bz |
| do. do. v. 1872 | 5 | 92,60-70 bz |
| do. Anleihe 1877 | 5 | 95,40 bz |
| do. do. 1880 | 4 | 75.50 bz |
| do. Bod.-Cred.-Pfdbr. | 5 | 85,40 bzG |
| do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb. | 5 | 79 10 bzB |
| Russ.-Poln. Schatz-Obl. | 4 | 84.80 bz |
| Poln. Pfndbr. III. Em. | 5 | 64,70 bz |
| Poln. Liquid.-Pfandbr. | 4 | 56.10 56 bzB |
| Amerik. rückz. p. 1881 | 6 | p.l.J.r. 100,25 |
| do. 5% Anleihe | 5 | 100,40 G [G |
| Ital. 5% Anleihe | 5 | 91,30 G |
| Raab-Grazer100Thlr.L. | 4 | 94,40 bzG |
| Rumänische Anleihe | 8 | 110,10 bz |
| Rumän. Staats-Obligat. | 6 | 98,70 bzB |
| Türkische Anleihe | fr. | 14,30 bz |
| Ungar. Goldrente | 6 | 99.60 bz |
| do. Papierrente | 5 | 75,90 bzB |
| do. Loose (M.p.St.) | fr. | 228,50 bzB |
| Ung. Invest.-Anleihe | 5 | 94 25 bz |
| Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl. | 5 | 94,90 bz |

Finnische 10 Thlr.-Loose 59 50 bzG
Türken-Loose 42,50 G

## Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

| | | |
|---|---|---|
| Berg.Märk. Serie II. | 4½ | 103 25 G |
| do. III.v.St.3½g. | 3½ | 93,00 bzG |
| do. do. VI. | 4½ | 104,10 G |
| do. Hess. Nordbahn | 4½ | 103,20 bz |
| Berlin-Görlitz conv. | 4½ | 102,80 G |
| do. ... B. | 4½ | 102,10 bz |
| do. Lit. C. | 4½ | 101,90 B |
| Bresl.-Freib. Lit.D.EF. | 4½ | — — |
| do. do. G. | 4½ | — — |
| do. do. H. | 4½ | 103,25 bz |
| do. do. J. | 4½ | 103,25 bz |
| do. do. K. | 4½ | 103,25 bz |
| do. von 1876 | 5 | 106,30 B |
| Breslau-Warschauer | 5 | 103,25 bzG |
| Cöln-Minden III. Lit. A. | 4 | 100,40 G |
| do. .. Lit. B. | 4½ | 102 70 G |
| do. .... IV. | 4 | 100,50 bzB |
| do. .... V. | 4 | 100.40 G |
| Halle-Sorau-Guben | 4½ | 104,00 bzB |
| Märkisch-Posener | 4½ | 103,00 bzB |
| Niederschles.-Märk. I. | 4 | 100 30 bz |
| do. do. II. | 4 | 100,00 G |
| do. Obl. I. u. II. | 4 | 100,30 G |
| do. Obl. III. | 4 | 100,75 G |
| Oberschles. A. | 4 | 100.50 G |
| do. B. | 3½ | 93,00 bz |
| do. C. | 4 | 100,50 G |
| do. D. | 4 | 100.50 G |
| do. E. | 3½ | 93,10 bz |
| do. F. | 4½ | 104 25 bz |
| do. G. | 4½ | 103 60 G |
| do. H. | 4½ | 104,10 bzG |
| do. von 1873. | 4 | 100,50 bzG |
| do. von 1874. | 4½ | 104,10 bz |
| do. von 1879 | 4½ | 105,00 bz |
| do. von 1880. | 4½ | 104 20 bzG |
| do. Brieg-Neisse | 4½ | — — |
| do. Cosel-Oderb | 5 | — — |
| do. Stargard-Posen | 4 | — — |
| do. do. II. Em. | 4½ | 103,00 G |
| do. do. III. Em. | 4½ | 103,00 G |
| do. Ndrschl. Zwgb. | 3½ | — — |
| Ostpreuss. Südbahn | 4½ | 102.30 G |
| Rechte-Oder-Ufer-B. | 4½ | 104.00 bzG |
| Schlesw. Eisenbahn | 4½ | 102,50 G |
| Charkow-Asow gar. | 5 | 98.00 G |
| do. do. in Pfd. Sterl. | 5 | 93 60 bz |
| Charkow-Kremen. gar. | 5 | 95,00 G |
| do. do. in Pfd. Sterl. | 5 | 93,50 B |
| Rjäsan-Koslow gar. | 5 | 101,10 bz |
| Dux-Bodenbach | 5 | 88,10 bzG |
| do. II. Emission. | 5 | 85,90 bz |
| Prag-Dux | fr. | 64,40 bzG |
| Gal. Carl-Ludw.-Bahn. | 5 | 91,50 etbzB |
| do. do. neue | 5 | 91,50 bzG |
| Kaschau-Oderberg | 5 | 83,50 bzB |
| do. Gold-Prior. | 5 | 96,30 bzG |
| Ung. Nordostbahn | 5 | 77,60 B |
| Ung. Ostbahn. | 5 | 76,80 bzG |
| Lemberg-Czernowitz | 5 | 81,00 G |
| do. do. II. | 5 | 85.90 G |
| do. do. III. | 5 | 83,20 bzG |
| do. do. IV. | 5 | 80 90 B |
| Mährische Grenzbahn | 5 | 70,75 G |
| Mähr. Schl. Centralbahn | fr. | 35,40 bz |
| Kronpr. Rudolf-Bahn | 5 | 86,50 bzG |
| Oesterr.-Französische | 3 | 381,50 bzG |
| do. do. II. | 3 | 377,00 bzG |
| do. südl. Staatsbahn | 3 | 283,00 bz |
| do. neue | 3 | 283,90 bz |
| do. Obligationen | 5 | 98,80 bzG |
| Rumän. Eisenb.-Oblig. | 6 | 101,75 bzB |
| Warschau-Wien II. | 5 | 102 90 bzB |
| do. III. | 5 | 102,60 bzG |
| do. IV. | 5 | 102.50 etbzG |
| do. V. | 5 | 102,50 etbzB |
| do. VI. | 5 | 102,60 bzG |

## Wechsel-Course.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amsterdam 100 Fl. | 8 T. | 3 | 169,00 bz |
| do. | 2 M. | 3 | 168,10 bz |
| London 1 Lstr. | 8 T. | 3 | 20,47 bz |
| do. | 3 M. | 3 | 20,355 bz |
| Paris 100 Frcs. | 8 T. | 3½ | 80,80 bz |
| do. | 2 M. | 3½ | 80,45 bz |
| Petersburg 100 SR. | 3 W. | 6 | 208,40 bz |
| do. | 3 M. | 6 | 207,35 bz |
| Warschau 100 SR. | 8 T. | 6 | 208,70 bz |
| Wien 100 Fl. | 8 T. | 4 | 174,00 bz |
| do. | 2 M. | 4 | 173,15 bz |

Kurh. 40 Thaler-Loose 264,00 bz
Badische 35 Fl.-Loose 178,50 bz
Braunschw.Präm.-Anleihe 98,50 G
Oldenburger Loose 152,10 B

| | |
|---|---|
| Ducaten 9.51 G | Dollar 4,28 G |
| Sover. 20,45 G | Oest. Bkn. 174,35 bz |
| Napoleon 16,24 bz | do. Silbergd. — — |
| Imperials 16,69 G | Russ. Bkn. 209,40 bz |

## Eisenbahn-Stamm-Actien.

| Divid. pro | 1879 | 1880 | | |
|---|---|---|---|---|
| Aachen-Mastricht | 3/4 | — | 4 | 35,25 bz |
| Berg.-Märkische | 4¼ | — | 4 | 113,40 bzG |
| Berlin-Anhalt | 5 | 6 | 4 | 121,80 bz |
| Berlin-Dresden | 0 | — | 4 | 29,75 bzG |
| Berlin-Görlitz | 0 | — | 4 | 23,10 bz |
| Berlin-Hamburg | 12½ | — | 4 | 236,25 bz |
| Berl-Potsd.-Magdb | 4 | — | 4 | — — |
| Berlin-Stettin | 4¾ | 4¾ | 4¾ | 117,50 bzG |
| Böhm. Westbahn | 6 | — | 5 | 116 50 bzG |
| Bresl.-Freib. | 4¾ | 4¾ | 4 | 103,30 bz |
| Cöln-Minden | 6 | 6 | 3 | 151,10 bzG |
| Dux-Bodenbach.B. | 0 | 4 | 4 | 111,50 bz |
| Gal. Carl-Ludw.-B. | 7,738 | — | 4 | 119,50 bz |
| Halle-Sorau-Gub. | 0 | — | 4 | 24,00 bzG |
| Kaschau-Oderberg | 4 | — | 4 | 62,80 bzG |
| Kronpr. Rudolfb. | 5 | — | 5 | 71,00 bzG |
| Ludwigsh.-Bexb. | 9 | 9 | 4 | 203,10 G |
| Märk.-Posener | 0 | — | 4 | 28,00 bzG |
| Magdeb.-Halberst. | 6 | 6 | 6 | 151,90 bzG |
| Mainz-Ludwigsh. | 4 | — | 4 | 92 20 bzG |
| Niederschl.-Märk. | 4 | 4 | 4 | 100 50 B |
| Oberschl. A. C.D.E. | 9⅗ | — | 3½ | 197,75 bz |
| do. B. | 9⅗ | — | 3½ | 161,25 bz |
| Oesterr.-Fr. St.-B. | 6 | — | 4 | 526,00-523,50 |
| Oest. Nordwestb. | 4 | — | 5 | 349,00 bz |
| Oest.Südb.(Lomb.) | 0 | — | 4 | 194,00-93,00 |
| Ostpreuss. Südb. | 0 | 0 | 4 | 37,80 bzG |
| Rechte-O.-U.-B. | 7 3/10 | 7 11/12 | 4 | 143,90 bzG |
| Reichenberg-Pard. | 4 | — | 4½ | 62,90 bzG |
| Rheinische | 7 | 6½ | 6½ | 163,10 bz |
| do. Lit. B. (4% gar.) | 4 | 4 | 4 | 100,60 bz |
| Rhein-Nahe-Bahn | 0 | 0 | 4 | 17,00 bzG |
| Rumän. Eisenbahn | 3⅗ | 3⅓ | 3⅓ | 66,50 bzG |
| Schweiz Westbahn | 0 | — | 4 | 38,40 bz |
| Stargard-Posener | 4½ | 4½ | 4½ | 103,00 bzG |
| Thüringer Lit. A. | 5½ | — | 4 | 171,40 bzB |
| Warschau-Wien | 11⅔ | — | 4 | 291,75 bz |
| Weimar-Gera | 4½ | — | 4½ | 51,40 bz |

## Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berlin-Dresden | 0 | — | 5 | 56,40 bzG |
| Berlin-Görlitzer | 3½ | — | 5 | 83 30 bzG |
| Breslau-Warschau | 0 | — | 5 | 59,80 G |
| Halle-Sorau-Gub. | 3½ | — | 5 | 97,75 bzG |
| Kohlfurt-Falkenb. | 0 | — | 5 | 47,50 bzG |
| Märkisch-Posener | 5 | — | 5 | 102,60 bzG |
| Magdeb.-Halberst. | 3½ | 3½ | 3½ | — — |
| do. Lit. C. | 5 | 5 | 5 | 125,60 bzG |
| Marienburg-Mlawa | 5 | — | 5 | 90,90 bzG |
| Ostpr. Südbahn | 5 | 2½ | 5 | 79,50 bzG |
| Oels-Gnesen | 0 | 0 | 5 | 43,00 bzG |
| Posen-Kreuzburg | 2¾ | — | 5 | 67,75 bzG |
| Rechte-O.-U.-B. | 7 3/10 | 7 11/12 | 5 | 143,40 bz |
| Rumänier | 8 | — | 8 | — — |
| Saal-Bahn | 0 | — | 5 | 64,25 bzG |
| Weimar-Gera | 0 | — | 5 | 36,00 bz |

## Bank-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Allg.Deut.-Hand.-G | 4 | 6 | 4 | 86,75 bzG |
| Berl. Kassen-Ver. | 8 9/10 | 9 9/10 | 4 | 173,00 G |
| Berl. Handels-Ges. | 5 | 5½ | 4 | 102,50 bzG |
| Brl.Prd.-u.Hdls.-B. | 4⅓ | 4½ | 4 | 78,80 bz |
| Braunschw. Bank | 4½ | 4⅔ | 4 | 93,00 bz |
| Bresl. Disc.-Bank. | 5½ | 6 | 4 | 96,00 bzG |
| Bresl. Wechslerb. | 6 | 6⅔ | 4 | 100,40 bzG |
| Coburg.Cred.-Bnk. | 5 | 3 | 4 | 86,50 bzG |
| Danziger Priv.-Bk. | 5 | 5½ | 4 | 109,10 G |
| Darmst. Creditbk. | 9½ | 9½ | 4 | 147,50 bzB |
| Darmst. Zettelbk. | 5⅙ | 5⅙ | 4 | 107,50 bz |
| Dessauer Landesb. | 6½ | — | 4 | 118,25 bzG |
| Deutsche Bank | 9 | 10 | 4 | 151,20 bzB |
| do. Reichsbank | 5 | 6 | 4½ | 146,90 bzG |
| do. Hyp.-B. Berl. | 6 | 5¼ | 4 | 90,50 G |
| Disc.-Comm.-Anth. | 10 | 10 | 4 | 179,00 bzB |
| do. ult. | 10 | 10 | 4 | 179,75-79,50 |
| Genossensch.-Bnk. | 7 | 7¾ | 4 | 119,00 bs |
| do. junge | 7 | — | 4 | — — |
| Goth. Grundcredb. | 5 | — | 4 | 92,90 bzB |
| do. junge | 5 | — | 4 | 94,00 bzG |
| Hamb. Vereins-B. | 7 | 6⅔ | 4 | — — |
| Hannov. Bank | 4½ | 5½ | 4 | 105,50 bzB |
| Königsb.Ver.-Bnk. | 5 | 4 | 4 | 96,50 G |
| Ldw.-B. Kwilecki | 4⅔ | — | 4 | 72,60 G |
| Leipz. Cred.-Anst. | 10 | 9 | 4 | 148,75 bzG |
| Luxemburg. Bank | 10 | 8½ | 4 | 135.75 bzG |
| Magdeburger do. | 5⅕ | 5⅘ | 4 | 115,00 G |
| Meininger do. | 0 | 5 | 4 | 98,00 bzG |
| Nordd. Bank | 10 | 10 | 4 | 164.00 G |
| Nordd. Grundcr.-B. | 0 | [illegible] | 4 | 55,40 bz |
| Oberlausitzer Bk. | 4⅔ | 5⅝ | 4 | 94,50 B |
| Oest. Cred.-Actien | 11¼ | 11¼ | 4 | 519,50-517,50 |
| Posener Pro.-Bank | 7 | 7½ | 4 | 117,40 B |
| Pr.Bod.-Cr.-Act.-B. | 0 | 6⅙ | 4 | 99 25 bzG |
| Pr. Cent.-Bod.-Crd. | 9½ | 8½ | 4 | 125,00 G |
| Preuss. Immob.-B. | — | 7⅓ | 4 | 109 25 bzG |
| Sächs. Bank | 6 | 6⅙ | 4 | 119,75 bzB |
| Schl. Bank-Verein | 6 | 6 | 4 | 106,60 bzG |
| Wiener Unionsbk. | 6 | 7 | 4 | 225,50 B |

In Liquidation.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Centralb. f.Genoss. | — | — | fr. | 11,75 G |
| Thüringer Bank | — | — | fr. | 128,00 G |

## Industrie-Papiere.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| D. Eisenbahnb.-G. | 0 | — | 4 | 6.50 bzB |
| Märk.Sch.Masch.G | 0 | — | 4 | 31,75 bzG |
| Nordd. Gummifab. | 1½ | 0 | 4 | 42,00 G |
| Pr.Hyp.-Vers.-Act. | 2 | 2½ | 4 | 89.50 G |
| Schles. Feuervers. | 22 | 17 | fr. | 975 B |
| Bismarckhütte | 12 | — | 4 | 105,50 bzG |
| Donnersmarkhütt. | 1½ | — | 4 | 57,10 bzG |
| Dortm. Union | 0 | — | 4 | 12,40 bzG |
| do. St.-P.Lit.A. | 2 | — | 6 | 85.90 bz |
| Königs- u. Laurah. | 6½ | — | 4 | 108 60 bz |
| Lauchhammer | 0 | — | 4 | 32 10 G |
| Marienhütte | 4 | — | 4 | 72,00 B |
| Cons. Redenhütte | 8 | — | 4 | 116,00 bzG |
| do. Oblig. | 6 | 6 | 6 | 102,10 bz |
| Schl. Kohlenwerke | — | — | 4 | c. 114,25 B |
| Schl. Zinkh.-Actien | 5½ | — | 4 | 97,00 bzB |
| do. St.-Pr.-Act | 5½ | — | 4½ | 104,25 bz |
| do. Oblig. | 5 | 5 | 5 | 106,50 B |
| Oppeln. Portl.Cem. | 4¼ | — | 4 | 67,50 bzG |
| Groschowitzer dto. | 4 | 6½ | 4 | 79,50 B |
| Tarnowitz. Bergb. | 0 | — | 4 | 70,25 bzG |
| Vorwärtshütte | 0 | 0 | 4 | 27,25 B |
| Bresl. E.-Wagenb. | 3⅓ | 6⅔ | 4 | 87,40 bzB |
| do. ver. Oelfabr. | 7½ | — | 4 | 84 25 bzG |
| do. Strassenbahn | 6¼ | — | 4 | 129,00 bzB |
| Erdm. Spinnerei | 0 | 0 | 4 | 32,00 bzG |
| Görlitz. Eisenb.-B. | 3 | — | 4 | 79,00 bzG |
| Hoffm.sWag.-Fabr | 2 | — | 4 | 50 50 G |
| O.-Schl. Eisenb.-B | 0 | — | 4 | 41,25 bzB |
| Schl. Leinenind. | 6 | — | 4 | 96,00 B |
| do. Porzellan | 2 | 0 | 4 | 26,75 B |
| Wilhelmsh. MA. | 0 | — | 4 | 33,25 bzB |

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

**Berlin**, 5. April. [Börse.] Die kriegerischen Meldungen, welche der Telegraph aus Paris und Griechenland herüber gemeldet hat, blieben heute nicht so ganz einflußlos als gestern. Die Börse verkehrte zwar noch in günstiger Haltung, legte sich aber ein gewisses Maß von Reserve auf, die Angesichts der Summe von Engagements, welche in der verflossenen Woche eingegangen ist, sehr am Platze zu sein scheint. An den auswärtigen Plätzen hat die steigende Bewegung schon gestern eine Pause gemacht, in Paris beunruhigt die tunesische Frage und hindert die Speculation an der Weiterverfolgung der Aufwärtsbewegung; die Tendenz des Wiener Platzes ist wohl noch eine feste, doch zeigen die von dort eingetroffenen Coursnotirungen keine Fortsetzung der vorigen Steigerungen. Hier hat das Coursniveau nur unbedeutende Aenderungen erfahren, wo dieselben aber eingetreten sind, gravitiren sie fast ausnahmslos nach unten. Ein sehr bewegtes Bild bot wieder der Rentenmarkt, welcher sich durch Lebhaftigkeit und zugleich durch gute Umsätze aufzuweisen hatte. Die Tendenz auf demselben war indeß keine einheitliche, während Ungarische Papierrente und 1860er Loose gesucht wurden, war für die übrigen Gattungen Realisationslust bemerkbar. Creditactien bekundeten ziemlich feste Tendenz, konnten aber weder ihren gestrigen Standpunkt noch ihre heutige Anfangsnotiz behaupten. Für Franzosen blieb gute Meinung bestehen, dagegen mußten Lombarden in Folge Pariser Abgaben mehrere Mark nachgeben. Von den österreichischen Nebenbahnen waren Galizier, Duxer und Böhmen fest und höher, die übrigen unverändert und wenig im Verkehr. Die russischen Anleihen fanden keinerlei Beachtung, wogegen für russische Noten größere Verkaufsofferten vorlagen. Auf dem localen Speculationsmarkte lagen Montanwerthe in Folge der niedrigeren Glasgower Roheisen-Notirung schwache Haltung, Laurahütte wie auch Dortmunder verloren ca. 1 pCt. Auch die Banken mußten trotz ziemlich günstiger Disposition ihren Coursstand nicht unwesentlich reduciren. Von den inländischen Bahnen waren die schlesischen Werthe angeboten, besonders Rechte-Oder-Ufer-Bahn, deren Dividende heute auf 7 11/12 pCt. festgesetzt worden ist. Das bisher 8 pCt. Dividende und etwas darüber erwartet waren und man einen ungünstigen Betriebsausweis der Bahn per März befürchtet, mußte der Cours der Actien um mehr als 1½ Procent zurückgehen. Die Tendenz blieb im weiteren Verlaufe der Börse sehr reservirt, die Course der meisten Papiere erfuhren weitere Abbröckelungen bei gleichzeitiger Abnahme der Geschäftsthätigkeit. Ziemlich großer Verkehr fand nur noch in Galiziern und Nordwestbahn statt. Schluß befestigt.

Course um 2½ Uhr: Schwach. Credit 516,50, Franzosen 522,50, Lombarden 193,50, Reichsbank 146,90, Disconto-Comm. 179,50, Handels-Gesellschaft —,—, Laurahütte 107,87, Dortmunder Union 85,75, Bergische 113,25, Rumänische Rente 98,62, Türken 14,25, Italiener 91,37, Oesterreichische Gold-Rente 81,37, dito Silber-Rente 67,00, dito Papier-Rente 66,00, Ung. Goldrente 99,62, 5proc. Russen 1877 95,37, 4proc. do. 1880er 75,37, Köln-Mindener —, —, Rheinische —, —, II. Orient-Anleihe 60,12, do. III. 59,87, Russ. Noten 209,75, Wiener Bankverein 224,50, Buschtiehrader 73,50, Investitionsanleihe 94,25.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterr. Silberr.-Coup. 173,65 bez., do. Eisenbahn-Coupon 173,65 bez., do. Papier in Wien zahlbar min. 35 Pf. k. Wien, Amerikanische Gold-Doll.-Bonds 4,215 Gd., do. Prioritäten 4,215 Gd., do. Papier-Dollar 4,215 Gd., 6% New-York-City. 4,215 Gd., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier u. verl. min. 60 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 60 Pf. Warschau, Russ. Zoll 20,495 bez., 1822er Russen —, Gr. Russ. Staatsb. — bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. — bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombarden min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer min. — Pf. Paris, Belgische min. — Pf. Brüssel, Verl. Lstr.-Obligat. 20,42 bez.

* [Oberschlesische Eisenbahn.] Wie wir entgegen den Mittheilungen Berliner Blätter erfahren, erfolgt in der heutigen Verwaltungssitzung die Festsetzung der Dividende in keinem Falle, da dieselbe weder auf der Tagesordnung steht, noch eine Vorberathung in der Commission erfolgt ist, die in jedem Falle der Festsetzung vorangeht.

**Mannheim**, 5. April. [Die Generalversammlung der Badischen Bank] hat die Dividende auf 5⅙ pCt. festgesetzt.

**Petersburg**, 5. April. [Ausweis der Reichsbank] vom 4. April n. St.*)

| | | |
|---|---|---|
| Creditbill. im Umlauf . . . . | 716,515,125 Rbl. | unverändert. |
| Notenemission für Rechnung der Succurs. . . . . . . . . | 417,000,000 Rbl. | unverändert. |
| Vorschüsse der Bank an die Staats-Regierung . . . . . . . . | 400,000,000 Rbl. | unverändert. |

*) Ab- und Zunahme gegen den Ausweis vom 28. März.

**Berlin**, 5. April. [Producten-Bericht.] Das Wetter ist beständig hell und wenngleich weniger kalt als gestern, so doch immer noch recht rauh. Die Stimmung für Getreide war heute im Allgemeinen entschieden ruhiger und was den Terminhandel in Roggen betrifft, so gelang es den Verkäufern nicht, gestrigen Preisstand durchweg aufrecht zu erhalten. Der Absatz von Waare gestaltete sich gleichzeitig entschieden schwieriger. Unsere Mühlen scheinen wieder weniger kauflustig zu sein. — Roggenmehl matt. — Weizen fand wenig Beachtung; einen kleinen Rückschritt lassen die Terminpreise erkennen. Der Handel loco ist bei Entgegenkommen der Eigner reger geworden. — Hafer loco unverändert. Termine ziemlich fest. — Rüböl ist neuerdings merklich besser bezahlt worden. Befürchtungen wegen der Oelfruchternte und Bewältigung der großen Kündigungen wirken gemeinsam. — Petroleum still. — Spiritus hat bei mäßigem Umsatz sich nicht voll im Werthe behaupten können.

Weizen loco 175—230 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer — M. ab Bahn bez., stark defecter polnischer — M. ab Bahn bez., do. klammer mit starkem Geruch — M. ab Bahn bez., fein weiß polnischer — M. ab Bahn bez. u. Br., fein weiß uckermärkischer — Mark ab Bahn bez., per April-Mai 217¾—216½ M. bez., per Mai-Juni 217½—216 M. bez., per Juni-Juli 217½—217 M. bez., per Juli-August 214½—214 M. bez., per Septbr.-October 208½—208 M. bez. Gek. 7000 Centner. Kündigungspreis 217 M. — Roggen loco 193—213 Mark per 1000 Kilo nach Qualität gefordert, inländischer mit starkem Auswuchs — Mark ab Bahn bez., inländischer 203 bis 206 Mark ab Bahn bez., stark defecter — Mark ab Bahn bez., polnischer mit etwas Geruch — M. ab Kahn bez., klammer inländischer — M. ab Bahn bez., feiner inländ. 207—208 M. ab Bahn und Boden bez., per April 205½—205 M. bez., per April-Mai 205½—205 M. bez., per Mai-Juni 200—199½ Mark bez., per Juni-Juli 190¼—190 M. bez., per Juli-August 180—179¾ M. bez., per Sept.-October 172½ M. bez. Gek. — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Gerste loco 145—200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer loco 153 bis 175 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 158—162 M. bez., russischer 158—161 Mark bez., pommerscher, mecklenburgischer und uckermärkischer 162—165 Mark bez., schlesischer 158 bis 165 Mark bez., böhmischer 158—165 Mark bez., fein weiß russ. — Mark bez., neumärkischer — Mark bez., galizischer — Mark ab Bahn bez., fein weiß. mecklenburgischer 166—168 Mark ab Bahn bez., per April — Mark bez., per April-Mai 154½ M. bez., per Mai — Mark bez., per Mai-Juni 154½ Mark bez., per Juni-Juli 154½ Mark bez., per Juli-August — M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Erbsen, Kochwaare 182—215 M., Futterwaare 162—181 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 00: 30,50 bis 29,00 M., Nr. 0: 29,00 bis 28,00 M., Nr. 0 und 1: 28,00 bis 27,00 M. bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 29,50—28,50 Mark bez., Nr. 0 und 1: 28,50—27,50 M. — Mais loco 146 bis 150 Mark nach Qualität gefordert, geringer neuer rumänischer — Mark ab Bahn bez., amerikanischer — Mark ab Kahn bez., neuer ungar. — M. ab Bahn bez., feiner weißer mecklenburg. — M. ab Bahn bez., per April 138 M. bez., per April-Mai 132—131¾ Mark bez., per Mai-Juni 129 Mark bez., per Juni-Juli 126½ M. bez. Gekündigt — Centner. — Kündigungspreis — M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1 incl. Sack: per April 28 Mark bez., per April-Mai 27,90 Mark bez., per Mai-Juni 27,35 M. bez., per Juni-Juli 26,65 Mark bez., per Juli-August 25,60—25,55 Mark bez., per Septbr.-Octbr. 24,40—24,35 Mark bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Leinöl 65 M. bez. — Oelsaaten: Winter-Raps — M., Winter-Rübsen — Mark bez., Raps, galizischer — Mark bez. — Rüböl loco pro 100 Kilo mit Faß — Mark bez., ohne Faß 52 Mark bez., per April 51,8—52,3 M. bez., per April-Mai 51,8—52,3 M. bez., per Mai-Juni 52,2—52,7 M. bez., per Juni-Juli 53,4—53,7 M. bez., per Juli-August — M. bez., per Sept.-October 54,5—54,9 M. bez., per Oct.-Novbr. — M. bez. Gek. 6800 Ctr. Kündigungspreis 52 M. — Petroleum loco pro 100 Kilo incl. Faß 25,5 Mark bez., per April 24,8 M. bez., per April-Mai 24,2 Mark bez., per Mai-Juni — M. bez., per September-October 25 M. bez., per October-November — M. bez. — Gek. — Ctr. Kündigungspreis — Mark.
Spiritus loco ohne Faß 53,8 Mark bez., per April 55,2—55—55,1 Mark bez., per April-Mai 55,2—55—55,1 M. bez., per Mai-Juni 55,4 bis 55,2—55,3 M. bez., per Juni-Juli 56,2—56,1 M. bez., per Juli-August 57 bis 56,9—57 M. bez., per August-September 57,2 M. bez., per Sept.-October — M. bez. Gekündigt 280,000 Liter. Kündigungspreis 55 M.

**Glasgow**, 5. April. Die Verschiffungen der letzten Woche betrugen 10,421 gegen 15,822 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

**Newyork**, 4. April. Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach England 117,000, do. nach dem Continent 120,000, do. von Californien und Oregon nach England 60,000 Qrtr.

**Rio de Janeiro**, 4. April. Wechselcours auf London 21¼, do. auf Paris 449. Tendenz des Kaffeemarktes: Schwach. Preis für good first 4700 bis 4850. Durchschnittliche Tageszufuhr 2800 Sack. Ausfuhr nach Nordamerika 30,000, do. nach dem Canal und Nord-Europa 26,000, do. nach Mittelmeer 3250, Vorrath von Kaffee in Rio 198,000 Sack.

**Newyork**, 5. April. Der Dampfer „Italy" von der National-Dampfschiffs-Compagnie (C. Messing'sche Linie) ist hier eingetroffen.

### Patent-Ertheilungen.

Neuerungen an den Apparaten zur Fabrik. von Ammoniaksoda: M. Honigmann in Grevenberg bei Aachen. — Neuerung an Spulmaschinen für Seide: C. Corron in St. Etienne (Frankreich). — Neuerung an Kragenbeschlägen: P. Leclere in Aachen. — Apparat, welcher beim Kartenspielen den jedesmaligen Geber und Ausspieler der Karten anzeigt: Th. Janke in Kottbus. — Neuerungen an Kreiseln: C. Behlow in Berlin. — Verfahren zur Herstellung von künstlichen Steinen: Dr. F. A. Richter in Rudolstadt. — Verfahren zur Prüfung der Cemente und Cementmörtel auf ihre Zuverlässigkeit, Erhärtungsfähigkeit und Bindekraft: Dr. W. Michaelis in Berlin. — Neuerungen an Maschinen zum Formen von Ziegelsteinen: T. Delpont in Solomiac (Frankr.). — Neuerungen in der Herstellung von Graphittiegeln: S. A. Peto in London. — Trockenapparat: P. Kubisch in Zschipkau, Kreis Kalau. — Neuerungen an Einrichtungen, um Baggerboden auf Prähmen ans Land zu schaffen: H. Vering in Lübeck. — Neuerungen an dem unter P. R. Nr. 11,641 patentirten Röver'schen Mundstück für Stahlrohre: H. Bergstein in Aachen. — Closet-Ventilation: E. Hirsche in Berlin. — Luftcompressionshahn für Wasserleitungen: F. Ziebbold in Neumarkt i. Schl. — Absperrventil mit selbstthätiger Entleerungsvorrichtung für Wasserleitungen: G. Teinert in Breslau. — Schaftmaschine mit Einrichtung zum Schützenwechsel: D., M. u. A. Sowden, i. F. David Sowden and Sons in Bradford. — Neuerungen an mechanischen Corsetwebstühlen: Société Stiegler jeune und Cargemel in Bar-le-Duc (Meuse) Frankreich. — Windmotor mit selbstthätig gegen den Wind sich einstellenden Flügeln: M. Scharfberg in Berlin.

### Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

| April 5., 6. | Nachm. 2 U. | Abends 10 U. | Morgens 6 U. |
|---|---|---|---|
| Luftwärme (C.) | + 4°,2 | + 0°,2 | — 0°,1 |
| Luftdruck bei 0° (mm) | 749''',9 | 748''',2 | 743''',9 |
| Dunstdruck (mm) | 3,1 | 3,6 | 4,0 |
| Dunstsättigung (pCt.) | 51 | 76 | 87 |
| Wind | SO. 2. | SO. 2. | O. 2. |
| Wetter | heiter. | bedeckt. | trübe. |

**Wasserstand.** Breslau, 6. April. O.-P. 5 M. 20 Cm. U.-P. — M. 80 Cm.
5. April. O.-P. 5 M. 14 Cm. U.-P. — M. 72 Cm.

## Vorträge und Vereine.

—d. **Breslau**, 4. April. [Bezirksverein für die Nicolai-Vorstadt.] Die heutige Versammlung, welche im Saale der Rösler'schen Brauerei auf der Friedrich-Wilhelmstraße abgehalten wurde, eröffnete der Vorsitzende, Telegraphen-Inspector Neumann, u. A. mit folgender Mittheilung: Das Polizei-Präsidium erwidert auf eine Petition des Vereins, betreffend die Einführung des Blechmarkensystems für die mit der Beförderung von Eisenbahnpassagieren auf den hiesigen Bahnhöfen beschäftigten öffentlichen Fuhrwerke, daß diese Frage bereits vor längerer Zeit hier ventilirt worden sei. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß ein Mangel von Fuhrwerken für die Eisenbahnpassagiere bei der großen Anzahl von Droschken hierselbst sich bis jetzt nicht fühlbar gemacht habe, sowie daß durch Einführung des Blechmarkensystems eine gewisse Erhöhung des tarifmäßigen Fahrgeldes eintreten müßte, andererseits aber weil bei dem jetzigen Zahlenbestande der hiesigen Schutzmannschaft das hierzu erforderliche Executivpersonal nicht ausreichend zu Gebote stehe, erscheine die in Vorschlag gebrachte Einrichtung für jetzt nicht angezeigt und nicht thunlich. — Herr Dr. med. Simon theilte hierauf mit, daß sein im October v. J. im Vereine gehaltener Vortrag über Kinder-Ferien-Colonien die Veranlassung zur Bildung eines Comitees gegeben habe, in welchem alle Kreise unserer Stadt vertreten sein würden. Im Laufe der nächsten Zeit werde ein öffentlicher Aufruf zu Sammlungen für genannten Zweck erlassen werden. — Demnächst hielt der Vorsitzende einen Vortrag „über die Aufstellung elektrisch-regulirter Normaluhren in Breslau." Nachdem Redner die verschiedenen Systeme der Regulirung elektrischer Uhren besprochen und an dem aufgestellten Gehwerk einer Thurmuhr, theils auch durch vorgelegte Zeichnungen erläutert hatte, führte er aus, wie nothwendig es sei, daß, nachdem viele Städte vorangegangen, endlich auch Breslau daran denke, die Zeitangaben durch elektrische Normaluhren zu regeln, zumal es sich dabei nicht um große Summen handle. Redner glaubt, daß die Kosten für ein System, in welches zunächst 8 elektrische Normaluhren eingefügt würden — weitere Uhren ließen sich später leicht einschalten — sich auf höchstens 12,000 bis 15,000 M. belaufen und die jährlichen Unterhaltungskosten etwa 300 bis 400 M. betragen würden. Er knüpft an seinen, von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag den Antrag, der Verein möge an den Magistrat die Petition richten: den jetzigen Uebelstand der unrichtigen Zeitangabe durch Aufstellung von Normaluhren, die von der Sternwarte aus zu reguliren wären, zu beseitigen. Nach Eröffnung der Debatte theilt Fabrikbesitzer Schwerin mit, daß er vor 5 Jahren von Wien aus angegangen werden sei, in Breslau für die Bildung einer Gesellschaft mitzuwirken, die sich die Einführung elektrisch regulirter Uhren zur Aufgabe mache, so zwar, daß jeder Hausbesitzer eine solche Uhr für den geringen Preis von jährl. 9 M. erhalte. Dabei würde für die Gesellschaft immer noch eine Dividende von 10 bis 12 pCt. abfallen. In französischen Städten sei diese Einrichtung bereits eingeführt. Nach weiterer Debatte wird der Antrag des Vorsitzenden einstimmig angenommen.

A.F. **Breslau**, 30. März. [Handwerker-Verein.] An einen seiner früheren Vorträge über die Mittel zur Erhaltung einer gesunden Lunge anknüpfend, verbreitete sich Herr Dr. med. H. Körner heute in längerem, äußerst lehrreichem Vortrage, den er mit dem Hinweis auf die physikalische Untersuchungsmethode der Lunge als wichtigsten Moment für die Erkenntniß der Lungenkrankheiten begann, über die mannigfachen Veränderungen, denen dieses Organ im krankhaften Zustande unterworfen ist. Soweit es für die Belehrung des Laien erforderlich und verständlich, erörterte Herr Dr. Körner hierauf nicht nur die Symptome der hervorragendsten Lungenkrankheiten, sondern auch diejenigen Hausmittel und allgemeinen Heilmethoden, deren Anwendung in diesem oder jenem Stadium einer Lungenerkrankung empfehlenwerth erscheint. Bei dieser Gelegenheit erfuhren die in neuerer Zeit bei Asthma vielfach mit Erfolg angewendeten pneumatischen Curen, ferner die Behandlung mit Leberthran, Molken und Kumis, sowie die Luftcuren an Höhencurorten eine längere, die irrige Annahme ihrer absoluten Heilerfolge auf das richtige Maß zurückführende Beurtheilung. Die Versammlung zeigte sich für die wichtigen, von praktischen Unterweisungen reichen Belehrungen des Vortragenden durch lebhaftesten Beifall dankbar, dem sich der Vorsitzende seinerseits mit einigen Worten anschloß. — Der nächste gesellige Abend ist für den 7. Mai festgesetzt. — Am 4. April findet, da der Vortragssaal für Schulprüfungen in Anspruch genommen ist, keine Versammlung statt.




Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.